

Pflichten gegenüber sich selbst und selbstbezogene Handlungen im System der Gegenseitigen Pflichten*

Alexander Espinoza Rausseo

 <https://orcid.org/0000-0001-7600-3054>

Universidad de Las Américas, Chile.

E-Mail-Adresse: alexander.espinoza.rausseo@gmail.com

Jhenny Rivas Alberti

 <https://orcid.org/0000-0002-2589-6742>

Universidad de Las Américas, Chile.

E-Mail-Adresse: rivasjhenny9@gmail.com

Zusammenfassung: In diesem Artikel untersuchen wir die Beziehung zwischen Verhaltensweisen, die ausschließlich durch interne Rechtsvorschriften geregelt sind, und solchen, die auch externen Rechtsvorschriften unterliegen. Während erstere ausschließlich prima facie-Pflichten gegenüber sich selbst unterliegen, legen letztere den Umfang der prima facie-Pflichten gegenüber anderen fest. Wir schlagen vor, den Bereich der Pflichten gegenüber sich selbst als Grundlage für das gesamte System der gegenseitigen Pflichten zu betrachten. Die Selbstbestimmung des Individuums bildet die Grundlage eines Systems aus Pflichten und Rechten in den Individual-, Sozial- und Öffentlichkeitssphären. Durch Pflichten gegenüber sich selbst können Optionen im kognitiven Prozess der Selbstregulierung des Individuums bewertet werden. Ausgehend von diesen Prämissen können rationale Individuen ihre eigenen Ziele bestimmen und ihren freien Willen ausüben. Dieser interne Prozess äußert sich in der Welt der Sinne durch Verhalten, das Handlungen in Bezug auf sich selbst in der Privatsphäre oder Handlungen in Bezug auf andere in der sozialen und öffentlichen Sphäre umfassen kann. Daher sind seine Auswirkungen nicht auf den internen Bereich beschränkt, sondern Teil komplexer, wechselseitiger Beziehungen.

Schlüsselwörter: wechselseitige Pflichten; selbstbezogene Handlungen; Prinzip der Reziprozität; Pflichten gegenüber anderem; freier Wille.

* Der vorliegende Text stellt eine deutsche Übersetzung des folgenden Artikels dar: Espinoza Rausseo, A., and Rivas Alberti, J. *Duties Towards Oneself and Self-Regarding Actions in the System of Reciprocal Duties*. MEXICAN LAW REVIEW, vol. 18, no. 2, Jan. (2026), p. e20548, doi:10.22201/ijj.24485306e.2026.2.20548.

Inhalt: I. *Einleitung*. II. *Pflichten gegenüber sich selbst*. III. *Von den Pflichten gegenüber sich selbst zu selbstbezogenen Handlungen*. IV. *Von selbstbezogenen Handlungen zum Modell der Sphären*. V. *Selbstbezogene Verträge*. VI. *Schlussfolgerung*. VII. *Literaturverzeichnis*.

I. Einleitung

Kant zufolge ist die Ethik durch eine innere Gesetzgebung gekennzeichnet, die durch die autonome Festlegung der Willensmaxime eines Individuums zustande kommt. Das Rechtssystem (Recht) ist hingegen der Rahmen, der die äußeren Beziehungen zwischen Individuen regelt, soweit sofern „...ihre Handlungen als Fakta aufeinander (unmittelbar, oder mittelbar) Einfluß haben können“.¹ Fichte hat diesen Gedanken weiterentwickelt. Das Konzept des Rechts setzt zwei notwendige Bedingungen voraus. Erstens muss sich eine Gruppe rationaler Wesen in einem sozialen Umfeld befinden. Nur in diesem Fall ist Recht möglich. Gibt es keinen solchen sozialen Raum, kann jeder seinem eigenen Verständnis und Willen folgen. Zweitens muss in diesem gemeinsamen Raum die Möglichkeit bestehen, dass die Freiheit eines Menschen die eines anderen beeinträchtigt. Diese Beeinträchtigung kann nur durch das Rechtssystem behoben werden. Besteht keine Möglichkeit der Beeinträchtigung, gibt es kein Recht.²

Kant ordnet die Pflichten gegenüber sich selbst dem Bereich der Ethik zu, der vom Rechtssystem getrennt ist. Dieses dichotomische Schema ist charakteristisch für die deduktive Logik, die auf apriorischen Prinzipien basiert. Dabei wird zwischen gegensätzlichen Begriffen unterschieden: „von jedem A ist doch das Gegentheil nichts mehr als non A“.³ Dieser Artikel schlägt jedoch vor, Beziehungen herzustellen, die eine Integration von Begriffen ermöglichen und so ein System gegenseitiger Pflichten bilden, in dem Ethik und Recht nebeneinander bestehen. Wir wollen das komplexe Zusammenspiel zwischen Situationen, die ausschließlich durch interne Rechtsvorschriften im Bereich der prima-facie-Pflichten gegenüber sich selbst bestimmt sind, und Situationen, die auch externe Rechtsvorschriften zulassen, welche den Inhalt und den Umfang der prima-facie-Pflichten gegenüber anderen festlegen, verstehen. Zunächst fragen wir, welchen Platz Pflichten gegenüber sich selbst innerhalb eines ganzheitlichen Systems wechselseitiger Pflichten einnehmen. Dabei betrachten wir Kants Morallehre aus der Perspektive seines Vorgängers Pufendorf, seiner Zeitgenossen Humboldt und Fichte sowie vor dem Hintergrund der Entwicklung der Theorie selbstbezogener Handlungen von Mill und Feinberg.

¹ Immanuel Kant, *Die Metaphysik der Sitten. Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre*, in KANT'S GESAMMELTE SCHRIFTEN 230 (hg. von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, Band VI, 1914).

² JOHANN GOTILIEB FICHTE, *RECHTSLEHRE: VORGETRAGEN VON OSTERN BIS MICHAELIS 1812/7* (FELIX MEINER VERLAG, 1980).

³ IMMANUEL KANT, *IMMANUEL KANTS LOGIK: EIN HANDBUCH ZU VORLESUNGEN*. § 113 (KÖNIGSBERG, BEY FRIEDRICH NICOLOVIUS, 1800).

In diesem Artikel wollen wir die Beziehung zwischen Verhaltensweisen untersuchen, die ausschließlich durch interne Gesetzgebung geregelt sind, und solchen, die auch der externen Gesetzgebung unterliegen. Während erstere ausschließlich durch prima facie-Pflichten gegenüber sich selbst geregelt sind,⁴ legen letztere den Inhalt und Umfang der prima facie-Pflichten gegenüber anderen fest. Wir vertreten die Auffassung, dass die Pflichten gegenüber sich selbst die Grundlage für das gesamte System der gegenseitigen Pflichten bilden. Die Selbstbestimmung des Individuums bildet den Grundstein eines Systems aus Pflichten und Rechten, das sich auf verschiedenen Ebenen entfaltet und den individuellen, sozialen sowie öffentlichen Sphären entspricht. Ausgehend von diesen Prämissen können rationale Individuen ihre eigenen Ziele bestimmen und ihren freien Willen ausüben. Dieser interne Prozess äußert sich im Verhalten einer Person, das Handlungen in Bezug auf sich selbst im privaten Bereich oder Handlungen in Bezug auf andere im sozialen und öffentlichen Bereich umfassen kann. Die Auswirkungen des Handelns eines Individuums sind daher nicht auf den internen Bereich beschränkt, sondern Teil komplexer, wechselseitiger Beziehungen in Bezug auf Rechte und Pflichten gegenüber anderen.

In Kapitel 1 werden wir das Konzept der prima-facie-Pflichten gegenüber sich selbst und deren Beziehung zum freien Willen des Individuums untersuchen. In Kapitel 2 werden wir die Rolle dieser Pflichten im Rahmen von Rechtsbeziehungen beleuchten. Wir werden argumentieren, dass der von äußerer Zwangsausübung freie Wille eines Individuums ein grundlegender Bestandteil individueller Rechte ist. Aus dieser Perspektive können subjektive Rechte als äußerer Ausdruck dieser Pflichten angesehen werden. Hat ein Individuum autonom seine Willensmaxime gewählt, fungiert das individuelle Recht als Ausführung dieses Willens. Es richtet sich gegen den gesellschaftlichen Willen, um den individuellen Willen zu einer prima facie Pflicht aller Menschen zu machen. Aus faktischer Sicht lässt sich der oben beschriebene Prozess in zwei Szenarien unterteilen: konfliktfreie und konfliktreiche Beziehungen. Wir unterscheiden zwischen konfliktfreien Rechtsbeziehungen, die keine externe Gesetzgebung zulassen oder erfordern, und konfliktreichen Rechtsbeziehungen, die gelöst werden müssen, um einen Zustand des Nicht-Rechts wiederherzustellen.

In den Kapiteln 3 und 4 werden wir anhand von Fallstudien mehrere problematische Aspekte der Doktrin der selbstbezogenen Handlungen untersuchen. Dabei werden wir die Beziehung zwischen dem Konzept der selbstbezogenen Handlungen und dem Modell der Sphären analysieren. Dabei unterscheiden wir zwischen der intimen Sphäre (als Kern der Privatsphäre), in der der Einzelne als alleiniger und endgültiger Richter über Handlungen, die sich auf ihn selbst beziehen, fungiert, und der sozialen und Öffentlichkeitssphären. In dieser unterliegt das Verhalten aufgrund von aus dem Gesellschaftsvertrag abgeleiteten Gerechtigkeitsprinzipien den Pflichten gegenüber anderen. In Kapitel 5 werden wir schließlich der Frage

⁴ Wir werden Pufendorfs Unterscheidung zwischen Pflichten gegenüber sich selbst und Pflichten gegenüber anderen verwenden.

nachgehen, ob und inwieweit die Doktrin der selbstbezogenen Handlungen auf Vertragsbeziehungen anwendbar ist. Der Verweis auf Pflichten gegenüber sich selbst und gegenüber anderen dient auch der Abgrenzung des Gegenstands: Wir werden uns nicht mit Fragen befassen, die Personen betreffen, die nicht voll handlungsfähig sind und daher keine Pflichten tragen können.

II. Pflichten gegenüber sich selbst

Die prima-facie-Pflichten gegenüber sich selbst sind die Gründe, die es dem Gewissen ermöglichen, als innerer Richter zu fungieren und der Pflicht nachzukommen. Dieser Prozess bildet den ersten Schritt eines Systems von Pflichten und Rechten, das auf dem Prinzip der Autonomie basiert. Pufendorf unterscheidet zunächst zwischen dem göttlichen, dem natürlichen und dem zivilen Bereich. Diese Bereiche können sich überschneiden und in Konflikt geraten.⁵ Das Naturrecht wird in zwei Kategorien unterteilt: die Pflichten, die der Einzelne sich selbst gegenüber hat, und die Pflichten, die er gegenüber anderen ausüben muss. Der Inhalt der Pflichten gegenüber sich selbst besteht darin, „sich in die bestmögliche Lage zu versetzen und alles Glück zu erlangen, zu dem man unschuldig fähig ist“.⁶

Pufendorf zufolge haben die Pflichten des Individuums gegenüber sich selbst eine doppelte Grundlage. Einerseits wurzeln diese in der Liebe, die jeder Mensch von Natur aus zu sich selbst hat.⁷ Sie gehen jedoch über rein egoistische Überlegungen hinaus. Da jeder Mensch nicht nur für sich selbst, sondern auch um ein wertvolles Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu werden, von Gott geschaffen wurde, besteht die Verantwortung, diese Gaben zu pflegen, zu verbessern und so weit wie möglich zum Wohl der menschlichen Gesellschaft beizutragen.⁸ Aus dieser Perspektive ergeben sich die Pflichten aus Religion und Geselligkeit. Hierdurch wird eine Verbindung zwischen der persönlichen Sphäre des Einzelnen und der sozialen Sphäre des Bürgers geschaffen. Diese Verbindung stellt die Dichotomie zwischen persönlichen und sozialen Interessen in Frage. Sie dient als Bezugspunkt und Schnittstelle zwischen diesen beiden Lebensbereichen.⁹ Um ein nützliches Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu werden, hat der Einzelne die Pflicht, sich mit größter Sorgfalt um seinen Körper und seine Seele zu kümmern. Er muss unterwiesen werden, damit er sich

⁵ Michael Seidler, *Introductory essay*, in SAMUEL PUFENDORF'S ON THE NATURAL STATE OF MEN: THE 1678 LATIN EDITION AND ENGLISH TRANSLATION 22 (Michael Seidler ed. and trans., Edwin Mellen, 1990).

⁶ SAMUEL PUFENDORF, THE WHOLE DUTY OF MAN ACCORDING TO THE LAW OF NATURE 56 (R. Gosling, 1735).

⁷ *Id.*; SAMUEL PUFENDORF, *Officia Hominis C Civis*, in SAMUEL PUFENDORF, GESAMMELTE WERKE 133 (Wilhelm Schmidt-Biggemann ed., Band 2, 1997) (1673).

⁸ Pufendorf, *siehe* Fußnote 6, S. 56; Pufendorf, *siehe* Fußnote 7, S. 133.

⁹ Raz hat die Dichotomie zwischen Eigeninteresse und den moralischen Ansprüchen anderer – und damit auch die Dichotomie zwischen Egoismus und Altruismus – abgelehnt. Seiner Meinung nach koexistiert der Konflikt zwischen individuellem Wohlergehen und Gemeinwohl mit einer wesentlichen, sich gegenseitig unterstützenden Verbindung zwischen beiden: „Anstatt im Wesentlichen mit dem Wohlergehen des Einzelnen zu konkurrieren, wird das Gemeinwohl von diesem vorausgesetzt.“ JOSEPH RAZ, *Rights and Individual Well-Being*, in ETHICS IN THE PUBLIC DOMAIN. ESSAYS IN THE MORALITY OF LAW AND POLITICS 57, 58 (Clarendon Press, 1992).

eine gerechte Meinung über alles bilden kann, was seine Pflicht und sein Amt betreffen.¹⁰ Wir müssen mit größter Sorgfalt und Anstrengung daran arbeiten, unseren Ruf als gute und ehrliche Menschen zu erlangen und zu bewahren. Wenn dieser Ruf durch die Lügen und Verleumdungen böser Menschen beeinträchtigt wird, müssen wir alles in unserer Macht Stehende tun, um sie zu widerlegen.¹¹ Jeder sollte etwas lernen, das seinen Fähigkeiten und seinem Status entspricht, damit er für sich selbst und für die Gesellschaft nicht nutzlos wird.¹²

In der Pflichtenlehre Kants spielen auch die Pflichten gegenüber der Self einen zentralen Platz:

Denn setzt: es gebe keine solche Pflichten, so würde es überall gar keine, auch keine äußeren Pflichten geben. – Denn ich kann mich gegen Andere nicht für verbunden erkennen, als nur sofern ich zugleich mich selbst verbinde: weil das Gesetz, kraft dessen ich mich für verbunden achte, in allen Fällen aus meiner eigenen praktischen Vernunft hervorgeht, durch welche ich genötigt werde, indem ich zugleich der Nötigende in Ansehung meiner selbst bin.¹³

Im Folgenden werden wir Einwände gegen das Konzept der Pflichten gegenüber sich selbst betrachten (1) und zwischen ihrer individuellen und sozialen Verbindlichkeit unterscheiden (2). Im Anschluss werden wir mit ihrem *prima facie*-Charakter schließen (3) und ihre Beziehung zur Bewertung von Verhalten sowohl in der privaten als auch in der sozialen Sphäre hervorheben (4).

1. Ein scheinbarer Widerspruch

Kant erkannte die Notwendigkeit, den offensichtlichen Widerspruch zu klären, der dem Konzept der Pflichten gegenüber sich selbst innewohnt. Er stellte fest, dass ein solcher Ausdruck als eine Verpflichtung interpretiert werden könnte, bei der die Bedingungen des aktiven und passiven Subjekts, das fordert und das erfüllen muss, in derselben Person vereint sind. Gleichzeitig könnte das passive Subjekt jederzeit von der Verpflichtung befreit werden, sodass es nicht verpflichtet wäre.¹⁴ Ähnliche Einwände wurden von Marcus Singer vorgebracht. Singer lehnte die Möglichkeit der Existenz eines Rechts gegen sich selbst ab und argumentierte, dass die Macht, sich selbst zu befreien, mit dem Begriff der Pflicht unvereinbar sei.¹⁵ Singer merkt jedoch an, dass Pflichten gegenüber sich selbst nur dann als sozial bindend betrachtet werden können, wenn sie auch Pflichten gegenüber anderen sind.¹⁶

Um diesen offensichtlichen Widerspruch aufzulösen, betont Kant zunächst die grundlegende

¹⁰ Pufendorf, *siehe* Fußnote 6, S. 57; Pufendorf, *siehe* Fußnote 7, S. 133.

¹¹ Pufendorf, *siehe* Fußnote 6, S. 62; Pufendorf, *siehe* Fußnote 7, S. 135.

¹² Pufendorf, *siehe* Fußnote 6, S. 136.

¹³ Immanuel Kant, *siehe* Fußnote 1, S. 418.

¹⁴ *Id.*

¹⁵ Marcus G. Singer, *On Duties to Oneself*, 69 *ETHICS* 202 (1959). <http://www.jstor.org/stable/2379349>.

¹⁶ *Id.*

Rolle der praktischen Vernunft, aus der sich das Gesetz ableitet, aufgrund dessen sich das Subjekt sich selbst und anderen gegenüber als verpflichtet betrachten kann.¹⁷ Kant unterscheidet zwischen dem moralisch gesetzgebenden und dem moralisch gebundenen Aspekt einer Person.¹⁸ Ein Mensch ist einerseits ein sinnliches und andererseits ein vernunftbegabtes Wesen. Dieses mit innerer Freiheit ausgestattete Wesen ist fähig, sich zu verpflichten, und kann eine Pflicht gegenüber sich selbst erkennen.¹⁹

Obwohl das Bewusstsein ein innerer Prozess ist, haben Philosophen eine Perspektive der zweiten Person verwendet, um sich darauf zu beziehen. In der Metapher des inneren Urteils entscheidet das Bewusstsein, ob das Verhalten mit dem etablierten Pflichtbewusstsein des Individuums übereinstimmt. Gemäß Pufendorf geht das Gewissen mit innerem Frieden oder Unbehagen einher, je nachdem, ob „es uns den Frieden oder den Zorn des Gesetzgebers und das Wohlwollen oder Feindseligkeit anderer uns gegenüber erwarten lässt“.²⁰ Kant stimmt mit Pufendorf überein. Es wäre unlogisch, wenn das Gericht unter der alleinigen Autorität einer einzigen Person stünde. Dies hätte zur Folge, dass der Angeklagte immer verlieren würde.²¹ Feinberg lässt sich von der Metapher der Selbstverwaltung in Platons Republik inspirieren. Feinbergs demokratisches Modell sieht die Regierung als dem "König der Vernunft" unterstellt an. Dieser agiert als eine Art Verkehrspolizist und gewährleistet, dass der Wille aller ordnungsgemäß und ohne Verzögerungen zu ihren jeweiligen Zielen gelangt.²² Darwall zufolge ist moralisches Handeln die Fähigkeit eines Individuums, sich in die Perspektive einer anderen Person hineinzusetzen, Urteile zu fällen und sein eigenes Verhalten zu regulieren.²³ Aus dieser Perspektive legt das Konzept der moralischen Verpflichtung nahe, dass der Verpflichtete die Fähigkeit besitzt, sich selbst als repräsentative Person zur Rechenschaft zu ziehen.²⁴

Externer Zwang ist kein fester Bestandteil des Pflichtbegriffs. Kant identifizierte zwei Elemente, die für jede Gesetzgebung gelten. Das erste ist ein Gesetz, das eine objektiv notwendige Handlung darstellt. Zusammengefasst lässt sich festhalten, dass ein solches Gesetz die Handlung zur Pflicht macht. Das zweite Element ist ein künstlicher Anreiz, der das Gesetz mit einem Grund verbindet, auf dessen Grundlage jeder Einzelne subjektiv eine Entscheidung treffen kann. Das ethische Gesetz verbindet Notwendigkeit und Motiv. Pflichten gegenüber sich selbst werden weder durch äußeren Zwang durchgesetzt, noch entsprechen

¹⁷ Immanuel Kant, *siehe* Fußnote 1, S. 418.

¹⁸ Lara Denis, *Kants Ethik und Pflichten gegenüber sich selbst*, 78 PAC. PHIL. Q. 321, 335 (1997). <https://doi.org/10.1111/1468-0114.00042>.

¹⁹ Immanuel Kant, *siehe* Fußnote 1, S. 418

²⁰ Sam. L. B. A Puffendorf, *De Jure Naturae et Gentium: Libri octo* (Buch 1) 541 (Ex Officina Knochiana, 1744) (1672).

²¹ Immanuel Kant, *siehe* Fußnote 1, S. 438.

²² JOEL FEINBERG, HARM TO SELF: THE MORAL LIMITS OF THE CRIMINAL LAW 41 (Oxford University Press, 1989).

²³ Stephen Darwall, *Moralische Verpflichtung: Form und Substanz*, in MORAL, AUTORITÄT UND RECHT: ESSAYS ZUR ETHIK DER ZWEITEN PERSON 40, 47 (Oxford University Press, 2013).

²⁴ Stephen Darwall, *Introduction*, in MORALITY, AUTHORITY, AND LAW: ESSAYS IN SECOND-PERSONAL ETHICS I, XIII (Oxford University Press, 2013).

sie den Rechten anderer. Sie basieren ausschließlich auf „freier Selbstzwange“.²⁵ Im Gegensatz dazu lassen Pflichten gegenüber anderen (Rechte) äußeren Zwang zu. Die Fähigkeit oder Macht, sich von Pflichten gegenüber sich selbst zu befreien, steht dem Verpflichteten im Gegensatz zu Rechten zur Verfügung.

3. *Prima-facie-Pflichten gegenüber sich selbst*

Im Gegensatz zu Kants Ansicht vertritt Pufendorf die Auffassung, dass Lügen nur dann als falsch zu betrachten ist, wenn die andere Partei ein Recht darauf hat, die Angelegenheit richtig zu verstehen, und wir die Pflicht haben, unsere Absichten klar zum Ausdruck zu bringen. Ein Individuum wird jedoch nicht für Lügen zur Rechenschaft gezogen, wenn es eine falsche Darstellung für einen guten Zweck verwendet, z. B., um Kinder zu unterhalten, Unschuldige zu schützen, einen wütenden Mann zu besänftigen, jemanden zu trösten, der leidet, oder jemanden aufzumuntern, der Angst hat.²⁶

Ross kam nach umfassender Abwägung der Umstände zu dem Schluss, dass es eine Vielzahl von Prinzipien²⁷ oder Gründen gibt, anhand derer entschieden wird, ob ein bestimmtes Verhalten als richtig oder verwerflich einzustufen ist. Dies ermöglicht die Lösung eines auftretenden Konflikts zwischen Pflichten. Ross bekräftigte die Notwendigkeit, zwischen prima facie Pflichten und absoluten Pflichten zu unterscheiden.²⁸ Im Gegensatz zu eigentlichen Rechten und Pflichten kann die Durchsetzbarkeit von prima facie Rechten und Pflichten auf einer Abstufungsskala bewertet und gegen das eventuelle Eingreifen einer anderen, strengeren prima facie Verpflichtung abgewogen werden.²⁹ Ross führte aus, dass der Begriff "Pflichten" anstelle von "Rechten" gewählt wurde, da letztere den Nachteil haben, dass sie die Frage aus der Sicht der von der Handlung betroffenen Personen stellen. Der Begriff "Rechte" wäre nur im Zusammenhang mit Pflichten gegenüber anderen Personen angemessen. „Pflichten“ beschreiben jedoch genauer die Beziehung zwischen dem Handelnden und seinem Willen, seinen Charakter oder seinen Intellekt zu verbessern, also seine Pflichten gegenüber sich selbst.³⁰

Pufendorf erkannte die Möglichkeit zweier widersprüchlicher prima facie Pflichten an. In solchen Fällen ist es empfehlenswert, derjenigen den Vorrang zu geben, die als die bessere oder nützlichere der beiden gerechtfertigt werden kann.³¹ Dies wird durch das Szenario der Selbstverteidigung veranschaulicht,

²⁵ Immanuel Kant, *siehe* Fußnote 1, S. 383.

²⁶ Pufendorf, *siehe* Fußnote 6, S. 128.

²⁷ W. DAVID ROSS, FOUNDATIONS OF ETHICS: THE GIFFORD LECTURES DELIVERED IN THE UNIVERSITY OF ABERDEEN, 1945-6 88 (Oxford at the Clarendon Press, 1951) (1939); Bert Heinrichs, *Single-Principle Versus Multi-Principles Approaches in Bioethics*, 27 J. Applied Phil. 72, 73 (2010). <https://doi.org/10.1111/j.1468-5930.2009.00474.x>

²⁸ DAVID ROSS, THE RIGHT AND THE GOOD 28 (Oxford University Press, 2003) (1930).

²⁹ Ross, *siehe* Fußnote 27, S. 271.

³⁰ Ross, *siehe* Fußnote 27, S. 85.

³¹ SAMUEL PUFENDORF, ÜBER DIE PFLICHT DES MENSCHEN UND BÜRGERNACH DEM NATURRECHT [*De officio hominis et civis*] 111 (James Tully (Hrsg.), Michael Silverthorne (Übers.), Cambridge University Press, 1991) (1673).

in dem die Pflichten der Selbsterhaltung und der Non-Intervention miteinander in Konflikt stehen.³² Kant räumte die Möglichkeit einer Kollision von Verpflichtungsgründen (*rationes obligandi*) ein, um festzustellen, welche Pflicht die objektive, praktische Notwendigkeit einer bestimmten Handlung zum Ausdruck bringt. Somit lässt sich bestimmen, ob eine Handlung im Einklang mit der Pflicht steht oder ihr widerspricht. Wenn zwei ähnliche Gründe einander entgegenstehen, behält der stärkere Verpflichtungsgrund die Oberhand (*fortior obligandi ratio vincit*).³³ Scanlon bedient sich gelegentlich des Begriffs "prima facie reason".³⁴ Laut Phillips kann Ross' Konzept der prima facie Pflichten im Hinblick auf normative Gründe neu definiert werden, wenn es moralische und egoistische Gründe einbezieht.³⁵ Hohfeld differenzierte zwischen dem Konzept der Privilegien oder Freiheiten und dem der Rechte. Freiheit wird definiert als das Privileg, zu handeln oder nicht zu handeln. Die Existenz eines Rechts „ist letztlich eine Frage der Gerechtigkeit und Politik; und sie sollte als solche nach ihren Vorzügen betrachtet werden“.³⁶

4. Rationalität und freie Willkür

In Pufendorfs Werk ist der Begriff der Menschenwürde eng mit der Sozialvertragstheorie verbunden. Die rationale Natur aller mit Intellekt ausgestatteten Individuen ermöglicht es, jeden von uns als Mitglied der menschlichen Gesellschaft zu betrachten und somit dem Sozialvertrag zu unterwerfen, dessen Regeln von allen anerkannt werden können.³⁷ Aus der natürlichen Vernunft ergibt sich die allgemeine Schuld der Menschen, durch die sie lernen, sich in der menschlichen Gesellschaft gut zu benehmen.³⁸ Das Verständnis des Naturrechts kann durch das Licht der Vernunft erreicht werden, wenn man bedenkt, dass „die allgemeinen und nützlichsten Punkte davon so klar und deutlich sind, dass sie zunächst Zustimmung erzwingen und sich fest in den Köpfen der Menschen verankern, sodass nichts sie später auslöschen kann“.³⁹ Pufendorf definiert die Fähigkeit zur rationalen Selbstbestimmung als die Fähigkeit, „die allgemeinen Grundsätze des Naturrechts, die im täglichen Leben am häufigsten Anwendung finden, zu verstehen und zu

³² *Id.*, S. 48.

³³ Immanuel Kant, *siehe* Fußnote 1, S. 224; zum Verhältnis zwischen Kants Verpflichtungsgründen und Ross' prima facie Pflichten siehe Jens Timmermann, *Kantian Dilemmas? Moral Conflict in Kant's Ethical Theory*, 95 ARCHIV FÜR GESCHICHTE DER PHILOSOPHIE 36, 47 (2013). <https://doi.org/10.1515/agph-2013-0002> (Die moralische Verpflichtung, das zu tun, was man tun muss); Richard McCarty, *Moral Conflicts in Kantian Ethics (Moralische Konflikte in der kantischen Ethik)*, 8 *History of Philosophy Quarterly* 65 (1991). <http://www.jstor.org/stable/27743963>

³⁴ T. M. SCANLON, WAS WIR EINANDER SCHULDEN 65 (Harvard University Press, 2000).

³⁵ DAVID PHILLIPS, ROSSIAN ETHICS: W. D. ROSS AND CONTEMPORARY MORAL THEORY 37 (Oxford University Press, 2019).

³⁶ Wesley Newcomb Hohfeld, *Some Fundamental Legal Conceptions as Applied in Judicial Reasoning*, 23 YALE L. J. 16, 36 (1913). <https://doi.org/10.2307/785533>.

³⁷ Pufendorf, *siehe* Fußnote 20, S. 40.

³⁸ Samuel Pufendorf, *Vorrede des Herrn von Pufendorff* 101, in GESAMMELTE WERKE. BD. 2. DE OFFICIO (Gerald Hartung Hrsg., Akad. Verl, 1997) (1673).

³⁹ Pufendorf, *siehe* Fußnote 6, S. 41.

erkennen, wie sie mit der rationalen und moralischen Natur des Menschen vereinbar sind“.⁴⁰ Pufendorf vertritt eine ähnliche Sichtweise wie Hobbes, der die Fähigkeit, das Naturrecht zu verstehen, als entscheidenden Faktor für die Beurteilung der bürgerlichen Handlungsfähigkeit anerkennt: „Kein Mensch im reifen Alter und mit Vernunft begabt ist so dumm, dass er unfähig wäre, die allgemeinen Grundsätze des Naturrechts zu verstehen“.⁴¹

Die rationale Natur des Menschen bildet die Grundlage für seine moralische Freiheit. Daraus leitet sich das Konzept der Gleichheit und Freiheit aller Menschen ab.⁴² Gemäß der Definition von Pufendorf bedeutet Freiheit „die innewohnende Fähigkeit, das zu tun oder zu unterlassen, was man selbst für richtig hält“.⁴³ Während Sklaven nur mit Erlaubnis ihrer Herren handeln dürfen, sind freie Bürger in ihren Handlungen autonom.⁴⁴ Diejenigen, die sich im Naturzustand befinden, haben ihren Willen keiner anderen Autorität unterworfen. Sie lassen sich in ihrem Handeln vielmehr ausschließlich von ihrem eigenen Urteil leiten, das sich am Naturrecht orientiert.⁴⁵ Wenn ein Individuum großes Vertrauen in den Rat eines anderen setzt, wird der Rat für das Individuum möglicherweise wertvoller. Die endgültige Entscheidung über persönliche Angelegenheiten liegt jedoch immer beim Individuum selbst.⁴⁶ Dieses Konzept ist auch zentral für Kants Vorstellung vom angeborenem Recht auf Freiheit. Freiheit kann als „Unabhängigkeit von der Willkür anderer“ definiert werden, sofern sie mit der Freiheit aller anderen gemäß einem universellen Gesetz koexistiert.⁴⁷

Die Willenstheorie basiert auf dem Konzept der Freiheit. Ein subjektives Recht wird als die Macht oder Sphäre des Willens des Einzelnen definiert.⁴⁸ Unserer Meinung nach ist die Festlegung von Zielen, die auf Gründen für Pflichten gegenüber sich selbst beruhen, untrennbar mit dem Willen verbunden, der den subjektiven Rechten innewohnt und als Grundlage für das gesamte System der gegenseitigen Pflichten dient. Der innere Prozess der autonomen Willensmaximierung des Individuums äußert sich durch das durch das Freiheitsrecht geschützte Verhalten. Obwohl diese beiden Konzepte miteinander verbunden sind, ist

⁴⁰ Pufendorf, *siehe* Fußnote 20, S. 40.

⁴¹ Pufendorf, *siehe* Fußnote 20, S. 40.

⁴² HANS WELZEL, DIE NATURRECHTSLEHRE SAMUEL PUFENDORFS: EIN BEITRAG ZUR IDEENGESCHICHTE DES 17. UND 18. JAHRHUNDERTS 6 (Walter de Gruyter, 2012); ALBRECHT RANDELZHOFFER, DIE PFLICHTENLEHRE BEI SAMUEL VON PUFENDORF: FESTVORTRAG GEHALTEN AM 2. DEZEMBER 1982 IM KAMMERGERICHT AUS ANLASS DER FEIER ZUR 350. WIEDERKEHR SEINES GEBURTSTAGES IN ANWESENHEIT DES HERRN BUNDESPRÄSIDENTEN 27 (Walter de Gruyter, 1983).

⁴³ Pufendorf, *siehe* Fußnote 20, S. 142.

⁴⁴ SAMUEL PUFENDORF, *Über den natürlichen Zustand der Menschen*, in SAMUEL PUFENDORFS „ÜBER DEN NATÜRLICHEN ZUSTAND DER MENSCHEN“. DIE LATEINISCHE AUSGABE VON 1678 UND ENGLISCHE ÜBERSETZUNG 109 (Michael Seidler, Hrsg. und Übers., Lewiston, 1990) (1678).

⁴⁵ *Id.*, S. 120.

⁴⁶ *Id.*, S. 120.

⁴⁷ Immanuel Kant, *siehe* Fußnote 1, S. 237.

⁴⁸ Marietta Auer, *Subjektive Rechte bei Pufendorf und Kant: Eine Analyse im Lichte der Rechtskritik Hohfelds*, 208 ARCHIV FÜR DIE CIVILISTISCHE PRAXIS 584, 594 (2008). <http://www.jstor.org/stable/40996023>

ihre Unterscheidung für die kantische Differenzierung zwischen Ethik und Recht entscheidend. Das Konzept der individuellen Rechte bezieht sich ausschließlich auf die äußere, praktische Beziehung zwischen zwei Parteien, also die wechselseitige Beziehung zwischen der eigenen Entscheidung und der des anderen.⁴⁹ Der innere Prozess der Zielbestimmung hat äußere, gesetzlich geregelte Auswirkungen, aber nicht umgekehrt: Das Gesetz kann diesen Prozess nicht regeln. Damit wird ein Maßstab für die Abgrenzung zwischen der Privatsphäre des Individuums und seiner Rolle als Bürger in der Gesellschaft gesetzt.⁵⁰ Dieses Kriterium bildet die Grundlage für die Immunität gegenüber äußerer Zwangsausübung bei selbstbetreffenden Handlungen. Wie wir später noch diskutieren werden, handelt es sich hierbei um einen objektiven Bereich des Nicht-Rechts.

Das individuelle Recht dient dann der Ausführung des Willens. Nach Kant, Wenn ich (wörtlich oder durch die Tat) erkläre, ich will, daß etwas Äußeres das Meine sein solle, so erkläre ich jeden Anderen für verbindlich, sich des Gegenstandes meiner Willkür zu enthalten: eine Verbindlichkeit, die niemand ohne diesen meinen rechtlichen Akt haben würde.⁵¹

Die Bindungskraft der Zielbestimmung basiert auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit. Dies bedeutet, dass "die Einschränkung, die ich den Handlungen anderer in Bezug auf mich selbst auferlege, eine ähnliche Einschränkung meiner Handlungen in Bezug auf sie impliziert".⁵² Dies führt zu einer inneren Verpflichtung, die der äußeren Verpflichtung entspricht.⁵³ Im Gegensatz zum Willen des Individuums konzipiert Kant die Existenz eines a priori vereinigten Willens⁵⁴ oder kollektiv-allgemeinen (gemeinsamen) Willens.⁵⁵ Es kann a priori bestätigt werden, dass das Äquivalent zum individuellen Willen der soziale Wille in der sozialen Sphäre ist. Ebenso entsprechen individuelle Interessen den sozialen Interessen⁵⁶ und individuelle Rechte den sozialen oder gesellschaftlichen Rechten. Das individuelle Recht richtet sich somit gegen den sozialen Willen und verwandelt den individuellen Willen in eine prima facie Pflicht aller.

III. Von Pflichten gegenüber sich selbst zu selbstbezogenen Handlungen

Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen der Idee der Pflichten gegenüber sich selbst und der Theorie

⁴⁹ Immanuel Kant, *siehe* Fußnote 1, S. 230

⁵⁰ Adela Cortina Orts, *Vorläufige Studie*, in IMMANUEL KANT, LA METAFÍSICA DE LAS COSTUMBRES, S. XXXIX (Übersetzung von A. Cortina & J. Conill, Tecnos, 2008).

⁵¹ Immanuel Kant, *siehe* Fußnote 1, S. 256

⁵² MARY GREGOR, LAWS OF FREEDOM 59 (Blackwell, 1963).

⁵³ *Id.*

⁵⁴ Immanuel Kant, *siehe* Fußnote 1, S. 263

⁵⁵ Immanuel Kant, *siehe* Fußnote 1, S. 256; in diesem Sinne auch FRIEDRICH CARL VON SAVIGNY, SYSTEM DES HEUTIGEN RÖMISCHEN RECHTS: BD. 1 24 (Veit und comp., 1840).

⁵⁶ Roscoe Pound, *A Survey of Social Interests*, 57 HARV. L. REV. 1, 2 (1943). <https://doi.org/10.2307/1334970>

der selbstbezogenen Handlungen. Die Erfüllung von Pflichten gegenüber sich selbst unterliegt keiner sozialen Kontrolle, während die Lehre von den selbstbezogenen Handlungen ihre völlige Immunität gegenüber dem Gesetz behauptet. Die Pflichten gegenüber sich selbst sind Teil der inneren Sphäre und Gegenstand eines kognitiven Prozesses. Der Prozess der Selbstregulierung resultiert in der Festlegung der Ziele und des Arbitriums im individuellen Willen.

Wilhelm von Humboldt entwickelte das Schadensprinzip als Mechanismus zur Begrenzung staatlichen Handelns. Er argumentierte, dass „jedes Bemühen des Staats verwerflich sei, sich in die Privatangelegenheiten der Bürger überall da einzumischen, wo dieselben nicht unmittelbaren Bezug auf die Kränkung der Rechte des einen durch den andren haben“.⁵⁷ In seinem Aufsatz "Über den Gemeinspruch" thematisiert Kant das Schadensprinzip als Kriterium für die Abgrenzung der Privatsphäre: Jeder darf sein Glück auf die Weise verfolgen, die ihm am besten erscheint, vorausgesetzt, er verletzt nicht die Freiheit anderer, ähnliche Ziele zu verfolgen.⁵⁸ Mill vertrat die Auffassung, dass „der einzige Zweck, zu dem Macht rechtmäßig über ein Mitglied einer zivilisierten Gemeinschaft gegen dessen Willen ausgeübt werden kann, darin besteht, Schaden von anderen abzuwenden. Sein eigenes Wohl, sei es physischer oder moralischer Natur, kann dabei nicht als hinreichende Begründung angeführt werden.“⁵⁹

Das Recht auf Freiheit gewährleistet den äußeren Ausdruck des inneren Prozesses der Festlegung von Pflichten gegenüber sich selbst. Aus faktischer Sicht könnten diesem Prozess Rechtsbeziehungen folgen, die als entweder konfliktreich oder konfliktfrei einzustufen sind. Konfliktreiche Rechtsverhältnisse sind durch das Vorbringen von Zielen durch zwei oder mehr Personen gekennzeichnet, die miteinander unvereinbar sind. Alwins prima facie Recht erlegt Beto eine prima facie soziale Pflicht auf, die im Widerspruch zu seinen eigenen Pflichten gegenüber sich selbst steht. Des Weiteren resultiert das von Beto dargelegte Recht in einen Konflikt der prima facie Pflichten Alwins.

Die Entstehung einer konfliktfreien Rechtsverhältnis kann in drei unterschiedlichen Szenarien erfolgen. Wie in der nachfolgenden Analyse dargelegt, manifestiert sich der erste Fall, wenn kein tatsächlicher Rechtskonflikt vorliegt, d. h., wenn alle anderen Mitglieder der menschlichen Gesellschaft die Gültigkeit des Anspruchs einer Person anerkennen und ihr Verhalten an die Erfüllung der erforderlichen Verpflichtung anpassen. Dieses Szenario entspricht Hohfelds Konzept des Privilegs. Das zweite Szenario eines konfliktfreien Rechtsverhältnisses manifestiert sich in sogenannten selbstbezogenen Handlungen. Die dritte Möglichkeit entspricht einem Rechtsverhältnis von Recht und Pflicht gemäß Hohfelds Verständnis. In

⁵⁷ WILHELM VON HUMBOLDT, *THE SPHERE AND DUTIES OF GOVERNMENT* 20 [Kap. 3 Abs. 1] (Übersetzung und Herausgabe: Coulthard Joseph, John Chapman 1854) (1791). WILHELM VON HUMBOLDT, *IDEEN ZU EINEM VERSUCH, DIE GRÄNZEN DER WIRKSAMKEIT DES STAATS ZU BESTIMMEN*. (E. Trewendt 1851), Kap. 3 Abs. 1.

⁵⁸ Immanuel Kant, *Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis*, in *KANT'S GESAMMELTE SCHRIFTEN* 290 (hg. von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, Band VIII, 1910) (1793).

⁵⁹ JOHN STUART MILL, *ON LIBERTY* (Stefan Collini Ed., Cambridge University Press, 2012) (1859).

diesem Fall wurde ein prima facie bestehender Konflikt von Pflichten gelöst und das Bestehen einer eindeutigen Beziehung von Rechten und Pflichten festgestellt.

1. Das Fehlen eines tatsächlichen Rechtskonflikts

Nach Hohfeld ist ein Privileg das Gegenteil einer Pflicht, etwas zu unterlassen. „X“ hat das Privileg, das Grundstück zu betreten, d. h. er hat keine Pflicht, sich fernzuhalten.⁶⁰ Alf Ross fügt hinzu, dass Freiheit bedeutet, dass „X“ weder eine Pflicht hat, etwas zu tun, noch eine Pflicht, etwas zu unterlassen.⁶¹ Hohfeld stützt sich in seinem Argument auf die Analogie zu den Rechtsbeziehungen zwischen individuellen Rechten und gesetzlichen Pflichten und kommt zu dem Schluss, dass das Gegenstück zu einem Privileg ein "Nicht-Recht" ist. Daher ist "das Gegenstück zu Xs Privileg, das Grundstück zu betreten, offensichtlich Ys 'Nicht-Recht', dass X das Grundstück nicht betreten darf".⁶² Die Freiheit, eine Handlung nach eigenem Ermessen auszuführen, ohne dass ein entgegenstehendes Recht Dritter besteht, kann als Privileg betrachtet werden. Da die Freiheit von "X" nicht unbedingt eine Pflicht aller ist, sich nicht einzugreifen, lehnt Hohfeld die Behauptung ab, dass das Gegenstück zur Freiheit, etwas zu tun, die Pflicht anderer sei, sich nicht einzugreifen.⁶³

Hohfelds Argumentation zielte darauf ab, die klassische Vorstellung zu widerlegen, dass die Existenz von Freiheit zwangsläufig die Auferlegung einer Pflicht für andere mit sich bringt, sich nicht einzugreifen.⁶⁴ In unserer Analyse lehnen wir die Vorstellung ab, dass die Freiheitsrechte eines Individuums durch eine Beziehung zum Staat begründet werden (State Action Doctrine). Dies stellt jedoch keine unmittelbare horizontale Beziehung zu einem anderen Individuum dar. Stattdessen wird es als eine Beziehung zu allen Mitgliedern der Gesellschaft oder, wie Kant sagen würde, als ein kollektiv-universeller (gemeinsamer) Wille betrachtet. Es begründet lediglich eine vermittelte Beziehung zu einem Individuum als Teil des Kollektivs.

Die Darstellung des Rechtsverhältnisses des Privilegs von "X", "Z" zu tun, im Gegensatz zum Nicht-Recht von "Y", von "X" ein gegenteiliges Verhalten "-Z" zu verlangen, kann jedoch zu dem Irrtum führen, dass es sich um ein definitives Nicht-Recht handelt, also um dieselbe Art von Nicht-Recht, die dem subjektiven Recht entgegensteht. Im Gegenzug sind das definitive Recht und das Privileg Kategorien unterschiedlicher Natur.⁶⁵ Während das definitive Recht Teil einer definitiven Rechtsbeziehung ist, in der

⁶⁰ Hohfeld, *siehe* Fußnote 36, S. 32.

⁶¹ ALF ROSS, ON LAW AND JUSTICE 198 (Oxford University Press, 2019).

⁶² Hohfeld, *siehe* Fußnote 366, S. 33.

⁶³ *Id.* S. 36.

⁶⁴ Joseph William Singer, *Die Debatte über gesetzliche Rechte in der analytischen Rechtswissenschaft von Bentham bis Hohfeld*, WIS. L. REV. 975, 993 (1982).

⁶⁵ Hohfeld, *siehe* Fußnote 36, S. 33.

die Regeln für das Verhalten zweier Parteien festgelegt sind, ist das Privileg Teil einer prima-facie-Rechtsbeziehung. In dieser Beziehung gelten die Interessen der Beteiligten als Grundsätze oder Werte. Diese prima-facie-Rechte gelten nur unter der Voraussetzung, dass keine anderen zwingenderen Interessen zu berücksichtigen sind.⁶⁶

[*Fall 1: Recht auf Ausschluss*] Alvin ist Eigentümer des Grundstücks, auf dem sein Haus steht. Die Begrenzung seines Grundstücks ist durch einen Zaun und Hinweisschilder gekennzeichnet, die ein Betreten des Grundstücks durch Unbefugte untersagen. Alvins Grundstück liegt auf halbem Weg zwischen Betos Wohnort und der Stadt. Beto zeigt sich respektvoll und vorsichtig gegenüber Alvins Grundstück und betritt es nicht. Wir gehen davon aus, dass es kein gesellschaftliches Interesse darangibt, anderen das Betreten von Alvins Grundstück zu gestatten. Alle Beteiligten sind volljährige, gut informierte Personen, die in der Lage sind, rational zu handeln, und keinem unangemessenen Druck ausgesetzt sind.

In einer konfliktfreien Beziehung steht Alvins Recht, andere von seinem Eigentum fernzuhalten, im Gegensatz (↔) zu Betos Nicht-Recht, das Eigentum zu betreten. Das Fehlen einer Kontroverse im verfahrensrechtlichen Sinne hat einige Autoren zu der Annahme veranlasst, dass es sich hierbei nicht um eine echte Rechtsbeziehung handelt.⁶⁷ Dieser Ansatz verschleiert jedoch ein komplexeres Schema. Die Beziehung ist durch eine Kombination aus ethischen und rechtlichen Komponenten gekennzeichnet. Das Abwehrrecht des Eigentümers steht im Zusammenhang mit der Pflicht anderer, nicht einzugreifen.⁶⁸ Hohfeld erkannte, dass die Struktur bestimmter Freiheitsrechte der von dinglichen Rechten (in rem – multital rights) entspricht.⁶⁹ Feinberg hat dargelegt, dass Freiheitsrechte ähnlich wie Eigentumsrechte als Abwehrrechte gegen die Pflicht zum Nicht-Eingreifen fungieren.⁷⁰

Die mittelbare Korrelation zwischen dem Prima-facie-Abwehrrecht und der Prima-facie-sozialen Pflicht, nicht einzugreifen, ergibt sich aus dem Prinzip der Reziprozität. Pufendorf verweist auf die gegenseitigen Pflichten jedes Menschen gegenüber jedem anderen: „Was ein Mensch von einem anderen zu Recht verlangen oder erwarten kann, steht auch anderen (unter gleichen Umständen) von ihm zu“.⁷¹ Kant

⁶⁶ Ross, *siehe* Fußnote 27, S. 271.

⁶⁷ Zur Diskussion, ob gesetzliche Freiheiten, die nicht mit entsprechenden Pflichten für andere einhergehen, eine rechtliche Kategorie darstellen, *siehe* Singer, *siehe* Fußnote 6464, S. 991.

⁶⁸ Zum Prinzip der Korrelativität *siehe* H. L. A. Hart, *Are There Any Natural Rights?*, 64 *PHIL. REV.* 175, 188 (1955), <https://doi.org/10.2307/2182586>; J. Raz, *Legal Rights*, 4 *OXFORD J. LEGAL STUD.* 1, 20 (1984), <https://doi.org/10.1093/ojls/4.1.1>; TOM L. BEAUCHAMP & JAMES F. CHILDLESS, *PRINCIPLES OF BIOMEDICAL ETHICS* 371 (Oxford University Press, 5. Aufl., 2001); ARTHUR RIPSTEIN, *FORCE AND FREEDOM: KANT'S LEGAL AND POLITICAL PHILOSOPHY* 109 (Harvard University Press, 2009).

⁶⁹ Wesley Newcomb Hohfeld, *Fundamental Legal Conceptions as Applied in Judicial Reasoning*, 26 *YALE L. J.* 710, 733 (1917), <https://doi.org/10.2307/786270>.

⁷⁰ Joel Feinberg, *Pflichten, Rechte und Ansprüche*, 3 *AM. PHIL. Q.* 137, 139 (1966), <http://www.jstor.org/stable/20009200>; Joel Feinberg & J. Narveson, *The nature and value of rights*, 4 *J. VALUE INQUIRY* 243, 249 (1970), <https://doi.org/10.1007/bf00137935>; Ripstein, *siehe* Fußnote 7068, S. 69; GREGORY S. ALEXANDER & EDUARDO M. PEÑALVER, *INTRODUCTION TO PROPERTY THEORY* 76 (2012).

⁷¹ Pufendorf, *siehe* Fußnote 6, S. 97.

erklärt, dass in der Erklärung, dass etwas Äußeres mir gehört, „...liegt zugleich das Bekenntnis: jedem Anderen in Ansehung des äußeren Seinen wechselseitig zu einer gleichmäßigen Enthaltung verbunden zu sein...“.⁷²

Alvin hat unter mehreren prima facie Pflichten gegenüber sich selbst beschlossen, andere von seinem Eigentum auszuschließen. Diese Entscheidung beeinträchtigt die Freiheit anderer. Beto verzichtet auf sein Recht und betritt das Grundstück nicht, das Alvins gehört. Weder als Einzelperson noch als Mitglied der Gesellschaft hat Beto ein Recht, das Grundstück zu betreten. Das bedeutet, dass er einen prima facie Nicht-Recht hat, sich gegen Alvins Eingriff zu wehren. Daraus folgt, dass Alvin eine soziale Nicht-Pflicht hat, Beto nicht auszuschließen. Somit besteht für Alvin eine prima facie Nicht-Pflicht zum Nicht-Eingreifen.

A:		B:	
Pf soziale Nicht-Eingreifenspflicht	◀	Pf soziales Nicht- Abwehrrecht	◀
▶ Pf Pflicht zum Ausschluss		▶ Pf Nicht-Abwehrrecht	▲

Beto erkennt die Gültigkeit von Alvins prima facie Recht an. Unter mehreren Pflichten gegenüber sich selbst hat Beto den gegenseitigen Nutzen davon gewählt, nicht in das Eigentum anderer eingreifen. Alvin hingegen fordert Respekt für seine Entscheidung von Seiten der Gesellschaft. Als Ergebnis seines internen Prozesses der Selbstregulierung hat Alvin das prima facie Recht, seine eigenen Ziele zu verteidigen. Alvins Abwehrrecht ergibt sich nicht aus einem individuellen Vertrag, sondern aus dem im Gesellschaftsvertrag verankerten Prinzip der Reziprozität. Die Wahlfreiheit des Eigentümers ist ein Interesse, das die Mitglieder einer zivilisierten Gesellschaft als schützenswert anerkennen. Als Mitglied einer zivilisierten Gesellschaft hat Beto eine prima facie soziale Pflicht, nicht in das Eigentum anderer einzugreifen. Er hat eine prima facie Pflicht zum Nicht-Eingreifen.

B:		A:	
Pf soziale Pflicht, nicht einzugreifen	◀	Pf soziales Abwehrrecht	◀
▶ Pf Pflicht gegenüber sich selbst, nicht einzugreifen		▶ Pf Abwehrrecht	▲

Es besteht kein Pflichtkonflikt. Alvins prima facie-Pflicht gegenüber sich selbst, andere auszuschließen, steht nicht im Widerspruch (◊) zu einer prima facie-sozialen Nicht-Pflicht, nicht auszuschließen. Betos prima facie-Pflicht, nicht einzugreifen, steht ebenfalls nicht im Widerspruch (◊) zu einer prima facie-sozialen Pflicht, nicht einzugreifen. Es liegt kein Rechtskonflikt vor. Daher können wir eine vermittelte Korrelationsbeziehung (~) zwischen Alvins Abwehrrecht und Betos Pflicht, nicht

⁷² Immanuel Kant, *siehe* Fußnote 1, S. 256.

einzugreifen, bestätigen. Dies gilt ebenso für Betos prima facie Nicht-Recht einzugreifen und Alvins prima facie gesellschaftliche Nicht-Pflicht, Beto nicht auszuschließen. Das gleiche Schema würde auch umgekehrt gelten. Unter der Annahme, dass das Betreten von Alvins Grundstück der schnellste Weg zwischen Betos Wohnort und dem Stadtzentrum ist, entscheidet sich Beto, Alvins Grundstück zu betreten (Recht auf Freiheit). Alvin beschließt, Betos Entscheidungsfreiheit nicht zu beeinträchtigen.

2. Die selbstbezogenen Handlungen

Selbstbezogene Handlungen umfassen Verhaltensweisen, die innerhalb der Privatsphäre des Einzelnen ausgeübt werden und nur dort Auswirkungen haben. Wie Mill es formuliert, ist dies der „Handlungsspielraum [...] der den gesamten Teil des Lebens und Verhaltens einer Person umfasst, der nur sie selbst betrifft, oder, wenn er auch andere betrifft, nur mit deren freiem, freiwilligem und unverfälschtem Einverständnis und ihrer Beteiligung“.⁷³ In diesem Szenario stehen die prima facie Pflichten des Individuums gegenüber sich selbst im Widerspruch zu den prima facie sozialen Nicht-Pflichten gegenüber anderen.

[Fall 2: *Freiwillige Trunkenheit*] Alvin konsumiert im Privatleben Alkohol, was vorübergehend seine Fähigkeit beeinträchtigt, Aufgaben auszuführen, die schnelle Entscheidungen und körperliche Beweglichkeit erfordern («Z»). Wir gehen davon aus, dass seine Handlungen anderen Personen keinen Schaden zufügen. Beto zeigt sich besorgt um Alvin. Er erwägt, rechtlich gegen ihn vorzugehen und ihn zu einer Änderung seiner Gewohnheiten zu veranlassen. Alle Beteiligten sind volljährige, voll informierte Personen, die in der Lage sind, rational zu handeln, und keinem unangemessenen Druck ausgesetzt sind.

Dieses Verhalten kann als eine Verletzung seiner Pflicht gegenüber sich selbst interpretiert werden,⁷⁴ jedoch liegt die finale Entscheidung darüber bei seinem eigenen Gewissen. Die Interessen von Beto werden durch das Verhalten nicht beeinträchtigt, sodass er prima facie Nicht-Recht hat, Alvin daran zu hindern, sich zu betrinken. Alvin hat die prima facie soziale Nicht-Pflicht, davon Abstand zu nehmen. Der Wille des aktiven Subjekts steht einer sozialen Nicht-Pflicht gegenüber.

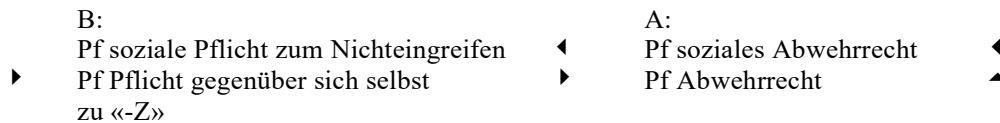
<p>A: Pf soziale Nicht-Pflicht zu „-Z“</p>	◀	<p>B: Pf soziales Nicht-Recht auf Einmischung</p>	◀
<p>▶ Pf Pflicht gegenüber sich selbst zu „Z“</p>	▶	<p>▶ Pf Nicht-Recht auf Einmischung</p>	▶

Alvins Abwehrrecht leitet sich aus der Festlegung seiner eigenen Ziele ab. Betos Sorge um Alvins

⁷³ Mill, *siehe* Fußnote 6959, in Kap. 1, Abs. 12.

⁷⁴ Immanuel Kant, *siehe* Fußnote 7, S. 427.

Wohlergehen resultiert aus seiner Pflicht zur Wohltätigkeit, die jedoch im Widerspruch zu Alvins Abwehrrecht und der sozialen Pflicht zur Nichteingreifen steht. Kant vertrat die Auffassung, dass die paternalistische Wohltätigkeit, einen Menschen dazu zu zwingen, nach den eigenen Vorstellungen von Glück glücklich zu sein, im Widerspruch zur rechtlichen Pflicht stehe, seine Freiheit zu respektieren und ihm zu erlauben, sich nach eigener Wahl glücklich zu machen.⁷⁵ Unter sonst gleichen Umständen besteht demnach eine Korrelation zwischen dem individuellen Recht von Alvin und der sozialen Pflicht von Beto, nicht einzugreifen.



Es lässt sich ableiten, dass die Gesellschaft nicht befugt ist, Verbote oder Verpflichtungen in Bezug auf das eigene Verhalten aufzuerlegen. In diesen Fällen hat der Einzelne eine soziale Nichtpflicht, von der Verfolgung seiner eigenen Ziele abzusehen. Gemäß Kant ist eine externe Gesetzgebung nur für Pflichten des Rechts (*officia iuris*) möglich, während sie im Falle von Pflichten der Tugend (*officia virtutis* s. *ethica*) nicht möglich ist.⁷⁶ Mill unterscheidet zwischen den äußeren Beziehungen des Individuums, in denen man gegenüber denjenigen verantwortlich ist, deren Interessen betroffen sind, oder gegenüber der Gesellschaft, und selbstbezogenen Handlungen. Bei selbstbezogenen Handlungen tritt das Gewissen des Handelnden an die Stelle des Richters, wenn es sich um einen Fall handelt, der nicht dem Urteil seiner Mitmenschen unterworfen werden kann.⁷⁷

In diesem Fall ist die Beziehung analog zu der im Abschnitt über das Fehlen eines tatsächlichen Rechtskonflikts beschrieben. Der Unterschied besteht darin, dass in Ermangelung eines tatsächlichen Rechtskonflikts die Handlung die Freiheit anderer beeinträchtigt. Das Nicht-Recht des passiven Subjekts leitet sich aus seiner eigenen Selbstregulierung ab. Bei selbstbezogenen Handlungen hingegen ist das Nicht-Recht aller das Ergebnis des Verhaltens des aktiven Subjekts, das andere individuelle, soziale oder öffentlichkeitsinteressen nicht wesentlich beeinträchtigt.

3. Konfliktbehaftete Beziehungen

Konfliktbehaftete Rechtsbeziehungen entstehen aus einem tatsächlichen Konflikt zwischen *prima facie* gegensätzlichen Rechten. Bei der Festlegung ihrer eigenen Ziele wünschen sich Alvin und Beto etwas,

⁷⁵ *Id.*, S. 454.

⁷⁶ *Id.*, S. 239.

⁷⁷ Mill, *siehe* Fußnote 59, in Kap. 1, Abs. 11.

das sich gegenseitig ausschließt. Beide haben sich für „Z“ entschieden, und ihr Verhalten drückt die Ausübung eines Verteidigungsrechts aus, um nicht daran gehindert zu werden, „Z“ zu tun. Dies entspricht dem Hobbes'schen Naturzustand: „Wenn zwei Menschen dasselbe begehren, das sie jedoch nicht beide genießen können, werden sie zu Feinden ...“.⁷⁸ Kant erkennt ebenfalls an, dass es sich hierbei um eine tatsächliche Beziehung zwischen zwei Personen handelt, „soweit ihre Handlungen als Tatsachen (direkten oder indirekten) Einfluss aufeinander haben können“.⁷⁹ Laut Fichte können die Freiheiten zweier vernünftiger Wesen nicht miteinander in Konflikt stehen. Ein Konflikt entsteht zwischen ihnen nur dann, wenn eines der beiden seine Freiheit in einer Weise nutzt, die gegen Recht und Pflicht verstößt, um die Freiheit des anderen zu unterdrücken.⁸⁰ Infolgedessen folgt auf den faktischen Konflikt zwischen *prima facie* gegensätzlichen Rechten ein Konflikt zwischen *prima facie* sozialen Pflichten, aufgrund des sozialen Willens, also eines kollektiv-allgemeinen (gemeinsamen) und machthabenden Willens.⁸¹

[*Fall 3: Abendessen mit Freunden*] Alvin hat ein Abendessen für Freunde organisiert. Er hat jedoch beschlossen, Beto aus diskriminierenden Gründen auszuschließen. Beto besteht jedoch auf seinem Recht, eingeladen zu werden.

[*Fall 4: Privatschule*] Alvin ist der Eigentümer einer Privatschule, die beschlossen hat, Beto aus diskriminierenden Gründen auszuschließen. Beto besteht jedoch auf seinem Recht, aufgenommen zu werden.

[*Fall 5: Private Stadt*] Alvin hat beschlossen, Beto aufgrund der Art seiner Ideen aus einer Stadt, die ihm gehört, auszuschließen. Beto besteht jedoch auf seinem Recht, seine Meinung auf öffentlich zugänglichen Gehwegen frei zu äußern.

Wir gehen davon aus, dass Alvins Verhalten keine anderen sozialen Interessen beeinträchtigt. Alle Beteiligten sind volljährige, gut informierte Erwachsene, die in der Lage sind, rational zu handeln, und keinem unangemessenen Druck ausgesetzt sind.

In den Fällen 3 und 4 steht Alvins *prima facie* Pflicht gegenüber sich selbst, andere auszuschließen, im Widerspruch (↔) zu seiner eigenen *prima facie* sozialen Pflicht, Betos *prima facie* Recht nicht zu beeinträchtigen:

⁷⁸ THOMAS HOBBS, *LEVIATHAN* 190 (Kap. 13) (Noel Malcolm Hg., Clarendon Press, 2012) (1651); THOMAS HOBBS, *LEVIATÁN O LA INVENCIÓN MODERNA DE LA RAZÓN* 222 (Kap. XIII) (Editora Nacional, 1979) (1651); DANIEL EGGERS, *DIE NATURZUSTANDSTHEORIE DES THOMAS HOBBS: EINE VERGLEICHENDE ANALYSE VON „THE ELEMENTS OF LAW“, „DE CIVE“ UND DEN ENGLISCHEN UND LATEINISCHEN FASSUNGEN DES „LEVIATHAN“* 163 (Band 84) (Walter de Gruyter, 2008).

⁷⁹ Immanuel Kant, *siehe* Fußnote 1, S. 230.

⁸⁰ Johann Gotilieb Fichte, *System der Sittenlehre nach den Principien der Wissenschaftslehre*, in *SÄMMTLICHE WERKE* 300 (Band 10) (Veit und comp, 1834) (1798).

⁸¹ Immanuel Kant, *siehe* Fußnote 1, S. 256.

A:		B:	
Pf soziale Pflicht zum Nichteingreifen („-Z“)	◀	Pf soziales Abwehrrecht	◀
▶ Pf Pflicht gegenüber sich selbst, „Z“ zu tun		▶ Pf Abwehrrecht	▲

Im Fall 5 steht Alvins prima facie Pflicht gegenüber sich selbst, andere auszuschließen, im Konflikt (↔) mit seiner eigenen prima facie sozialen Pflicht, nicht in Betos prima facie Recht einzugreifen, sowie mit seiner prima facie öffentlichen Pflicht, nicht in den freien Markt der Ideen einzugreifen. Beto hat ein Abwehrrecht als Individuum, als Mitglied einer zivilisierten Gesellschaft und als Mitglied einer demokratischen Gesellschaft:

A:		B:	
Pf öffentliche Pflicht zum Nichteingreifen („-Z“)	◀	Pf öffentliches Abwehrrecht	◀
▶ Pf soziale Pflicht zum Nichteingreifen („-Z“)	◀	Pf soziales Abwehrrecht	◀
▶ Pf Pflicht gegenüber sich selbst gegenüber „Z“	▶	Pf Abwehrrecht	▲

In den Fällen 3, 4 und 5 steht Beto ebenfalls vor einem Konflikt zwischen prima facie-Pflichten. Betos prima facie Pflicht gegenüber sich selbst steht im Widerspruch (↔) zu seiner eigenen prima facie sozialen Pflicht, Alvins prima facie Recht auf Eigentum nicht zu beeinträchtigen:

B:		A:	
Pf soziale Pflicht zum Nichteingreifen („-Z“)	◀	Pf soziale Verteidigungsrecht	◀
▶ Pf Pflicht gegenüber sich selbst zu „Z“	▶	Pf Abwehrrecht	▲

In erster Instanz wird der Konflikt im internen Forum durch ein Urteil gelöst, das die widersprüchlichen Pflichten abwägt. Das Ergebnis kann einer externen Überprüfung unterzogen werden, sofern es sich nicht lediglich um einen Konflikt von prima-facie-Pflichten gegenüber sich selbst handelt, sondern um die Erfüllung sozialer oder öffentlicher Pflichten.

4. Konfliktbeziehungen und definitive Rechte

Die Lösung eines konfliktreichen Rechtsverhältnisses durch die Feststellung der definitiven Rechte und Pflichten der Parteien führt zu einem nicht mehr konfliktreichen Rechtsverhältnis.

In seiner privaten Sphäre (Fall 3) hat Alvin das definitive Recht, Beto auszuschließen – selbst dann, wenn dieser darauf besteht, zu einem Abendessen mit Freunden eingeladen zu werden. Gemäß der übereinstimmenden Meinung von Richter Harlan II. in „Peterson v. City of Greenville“ (1963) müssen wir das prima facie Recht von Alvin anerkennen, „... seine Bekannten oder Nachbarn auszuwählen, sein Eigentum nach eigenem Ermessen zu nutzen und darüber zu verfügen, irrational, willkürlich, launisch und

sogar ungerecht in seinen persönlichen Beziehungen zu sein.”⁸² Alvin ist nicht zur Zurückhaltung verpflichtet und hat das definitive Recht, Beto aus seiner Wohnung auszuschließen. Alvins Recht steht in Korrelation (~) zu Betos Pflicht, sich vom Grundstück fernzuhalten, und steht im Gegensatz (↔) zu Betos sozialem Nicht-Recht, eingeladen zu werden.

A:		B:	
Soziale Nicht-Pflicht, nicht auszuschließen	◀	Soziale Pflicht zum Nichteingreifen	◀
▶ Recht auf Ausschluss		▶ Nicht-Abwehrrecht	▲

In der Sozialsphäre (Fall 4) hat Alvin kein Recht, Beto aus diskriminierenden Gründen von seiner Privatschule auszuschließen. Vielmehr trägt er die soziale Pflicht, Beto aufzunehmen.⁸³ Beto hat ein definitives Recht, in Alvins Schule aufgenommen zu werden, und keine Pflicht, vom Eintritt abzusehen. Betos Recht steht im Zusammenhang mit Alvins Pflicht, ihn aufzunehmen, und steht im Gegensatz zu Alvins Nicht-Recht, Beto auszuschließen.

A:		B:	
Soziale Pflicht, nicht auszuschließen	◀	Soziale NichtPflicht zum Nichteingreifen	◀
▶ Kein Recht auf Ausschluss		▶ Abwehrrecht	▲

In der Öffentlichkeitssphäre (Fall 5) hat Alvin kein Recht, Beto auszuschließen. Vielmehr trägt er die soziale und öffentliche Pflicht, ihm den Zutritt zu gewähren. Beto hat ein definitives Recht, nicht daran gehindert zu werden, seine Meinung auf den Gehwegen einer privaten Stadt, die Alvin gehört, zu äußern,⁸⁴ und er hat auch keine soziale Pflicht, davon abzusehen. Betos Recht auf Zutritt steht in Korrelation (~) zu Alvins Pflicht, den Zugang zum Grundstück zu gewähren. Es steht auch im Widerspruch (↔) zu Alvins Nicht-Recht, Ausdrucksaktivitäten von öffentlicher Relevanz in Bereichen mit freiem öffentlichem Zugang zu verhindern.

A:		B:	
Öffentliche Pflicht, nicht auszuschließen	◀	Öffentliche Nicht-Pflicht zum Nichteingreifen	◀
Soziale Pflicht, nicht auszuschließen	◀	Soziale Nicht-Pflicht zum Nichteingreifen	◀
▶ Kein Recht auf Ausgrenzung		▶ Abwehrrecht	▲

Definitive Rechte und Pflichten bilden die Grundlage für konfliktfreie Beziehungen. Das Recht des aktiven Subjekts steht dem Nicht-Recht des passiven Subjekts gegenüber und dessen Pflicht ist das Korrelat. Diese Feststellung ergibt sich aus der Auflösung eines prima facie bestehenden Pflichtenkonflikts.

⁸² Peterson v. City of Greenville, 373 U.S. 244, 250 (1963), *verfügbar unter* <https://supreme.justia.com/cases/federal/us/373/244/>.

⁸³ Runyon v. McCrary, 427 U.S. 160 (1976), *verfügbar unter* <https://supreme.justia.com/ca-ses/federal/us/427/160/>.

⁸⁴ Marsh v. Alabama, 326 U.S. 501 (1946), *verfügbar unter* <https://supreme.justia.com/cases/federal/us/326/501/>.

Im privaten Bereich hat Alwins Pflicht zur Verteidigung seiner Privatsphäre Vorrang (>) vor seiner sozialen Pflicht zur Nichtdiskriminierung. In der sozialen und Öffentlichkeitssphären hat jedoch Alwins Pflicht gegenüber der Gesellschaft und der Öffentlichkeit Vorrang (>) vor seiner Pflicht, seine Privatsphäre zu verteidigen. Der Inhaber des definitiven Rechts hat die Macht zu entscheiden, ob er die Verpflichtung durchsetzen will. Wie wir jedoch gesehen haben, beschränkt sich der Wille nicht auf die freie Verfügung über das Recht, sondern hat eine umfassendere Funktion bei der Bestimmung von Zielen durch inneres Urteilsvermögen.

5. Ergebnisse

Pflichten gegenüber sich selbst gehören zu einer anderen Kategorie als soziale und öffentliche Pflichten gegenüber anderen. Erstere sind nur intern verbindlich. Die Notwendigkeit der Handlung sowie das Motiv werden durch ethische Gesetze bestimmt. Es handelt sich um unvollkommene Pflichten. Das liegt daran, dass sie nicht mit Rechten korrelieren.⁸⁵ Stattdessen sind sie die innere Seite eines subjektiven Rechts. Letztere sind durch äußeren Zwang gemäß den Gesetzen verbindlich. Da sie mit den sozialen und öffentlichen Rechten aller korrelieren, sind es vollkommene Pflichten.⁸⁶ Dies widerlegt den Einwand gegen die Korrelation zwischen Pflichten und Rechten, der sich auf die Existenz von Pflichten ohne entsprechende Rechte bezieht.⁸⁷ Wenn Nächstenliebe oder Wohlwollen lediglich innere Pflichten sind⁸⁸ und keine Pflichten gegenüber anderen, dann kann die Theorie der Korrelativität nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass es Pflichten gibt, die keine entsprechenden Rechte implizieren.⁸⁹

Nicht konfliktbehaftete Rechtsbeziehungen spielen eine strukturelle Rolle in der Gesellschaft. In einem Hobbes'schen Naturzustand, in dem sich niemand an Verpflichtungen gebunden fühlt, solange keine externe Macht eingreift, ist es schwer vorstellbar, dass die Zwangsgewalt des Staates wirksam genug ist, um den Frieden aufrechtzuerhalten. Es gibt keine öffentliche Gewalt, die alle Menschen jederzeit und überall überwachen könnte. Darüber hinaus wäre eine solche Gewalt auch unerwünscht. Außerdem gäbe es kein Justizsystem, das in der Lage wäre, zu urteilen und zu bestrafen, wenn wir nicht darauf zählen könnten,

⁸⁵ Pufendorf, *siehe* Fußnote 6, S. 111; John Stuart Mill, *Utilitarianism* 222, in *UTILITARIANISM AND ON LIBERTY: INCLUDING MILL'S' ESSAY ON BENTHAM AND SELECTIONS FROM THE WRITINGS OF JEREMY BENTHAM AND JOHN AUSTIN* (Blackwell Publishing Ltd, 2. Auflage, 2003) (1863).

⁸⁶ H. L. A. Hart, *Legal rights*, in *ESSAYS ON BENTHAM: JURISPRUDENCE AND POLITICAL PHILOSOPHY* 168, 178 (OUP Oxford, 1982); Matthew H. Kramer, *Rights Without Trimmings*, in *A DEBATE OVER RIGHTS: PHILOSOPHICAL INQUIRIES* 59 (Oxford University Press, 2000).

⁸⁷ CARL WELLMAN, *REAL RIGHTS* 183 (Oxford University Press, 1995); CARL WELLMAN, *AN APPROACH TO RIGHTS: STUDIES IN THE PHILOSOPHY OF LAW AND MORALS* 2 (Springer Science & Business Media, 1997).

⁸⁸ Immanuel Kant, *siehe* Fußnote 1, S. 220; JEREMY BENTHAM, *AN INTRODUCTION TO THE PRINCIPLES OF MORALS AND LEGISLATION* 323 (Clarendon Press, 1907) (1823).

⁸⁹ Zu dem gleichen Schluss kommt Beauchamp, *siehe* Fußnote 6968, S. 372.

dass die Bürger die gegenseitigen Vorteile einer zivilisierten Gesellschaft ihren unmittelbaren Interessen vorzögen. Der Unterschied zwischen konfliktfreien und konfliktreichen Beziehungen besteht darin, dass erstere von den beteiligten Parteien intern gelöst werden, während letztere eine externe soziale Intervention erfordern. Konfliktreiche Beziehungen stehen im Mittelpunkt des Interesses der Juristen, während sich die Philosophen auf konfliktfreie Beziehungen konzentriert haben.

IV. Von selbstbezogenen Handlungen zum Modell der Sphären

Die Theorie der selbstbezogenen Handlungen ist eine verfeinerte Weiterentwicklung von Pufendorfs Klassifizierungskriterium, mit dem er die Pflichten eines Individuums gegenüber sich selbst und seinen Pflichten gegenüber anderen voneinander abgrenzt. Sie kann auch als Mechanismus zur Abgrenzung der privaten von der sozialen Sphäre betrachtet werden. Unter den Abgrenzungskriterien nimmt das Element des Schadens einen herausragenden Platz ein. Laut Pufendorf ist die Pflicht zum Nichteingreifen die wichtigste gegenseitige Pflicht gegenüber anderen: „Sie ist auch die notwendigste, denn ohne sie kann die menschliche Gesellschaft nicht erhalten werden.“⁹⁰

In seinem Aufsatz „Über den Gemeinspruch“ legte Kant die Reihenfolge der für die Errichtung eines Staates notwendigen apriorischen Prinzipien fest: Freiheit, Gleichheit und Unabhängigkeit. Das Prinzip der Nichtschädigung begrenzt den Umfang der menschlichen Freiheit in der privaten Sphäre.⁹¹ In der sozialen Sphäre gilt das Prinzip der Gleichheit. Jeder Mensch hat die gleichen angeborenen Rechte. Laut dem universellen Gesetz ist die Freiheit der Subjekte gegenseitig begrenzt. Das gibt jedem Einzelnen das Recht, andere dazu zu zwingen, diese Grenzen zu beachten. Nur so ist die Ausübung der eigenen Freiheit mit der Freiheit anderer vereinbar.⁹² In der Öffentlichkeit können nur diejenigen an der Vereinigung privater und individueller Willen zu einem gemeinschaftlichen und öffentlichen Willen teilnehmen, die ihre eigenen Herren sind und nicht im Dienst anderer stehen.⁹³ Obwohl Mill die Idee eines Gesellschaftsvertrags ablehnt, erkennt er die Existenz sozialer Pflichten zum Schutz und zur Non-Intervention dennoch an. Seiner Meinung nach verpflichtet das Leben in der Gesellschaft jeden dazu, Interessen, die als Rechte angesehen werden – sei es durch gesetzliche Bestimmungen oder stillschweigende Übereinkünfte – nicht zu schädigen und die Gesellschaft oder ihre Mitglieder vor Schaden und Belästigungen zu schützen.⁹⁴

Das Bundesverfassungsgericht hat die Sphärentheorie angewendet, um zwischen der intimen, der

⁹⁰ Pufendorf, *siehe* Fußnote 6, S. 89.

⁹¹ Immanuel Kant, *supra* note 58, at 290.

⁹² *Id.*, S. 293.

⁹³ *Id.*, S. 297.

⁹⁴ Mill, *siehe* Fußnote 59, in Kap. 4, Abs. 3.

privaten und der sozialen Sphäre zu unterscheiden.⁹⁵ Dieses Modell liefert Kriterien für die Beurteilung des Abwägungsprozesses. Die Abwägung geht über eine utilitaristische Berechnung der Vorteile des Schutzes der Interessen eines Individuums (sein eigenes Wohl) gegenüber dem Schaden für die Selbstbestimmungsfähigkeit oder dem Leiden durch unterdrückte Wünsche hinaus.⁹⁶ Unserer Ansicht nach geht es bei der Abwägung nicht nur darum, individuelle Rechte gegeneinander abzuwägen. Auch soziale und öffentliche Interessen müssen berücksichtigt werden. Wie wir gesehen haben, spielt dabei das Prinzip der Gegenseitigkeit eine Rolle. Diese Elemente fließen in den Inhalt sozialer und öffentlicher Pflichten ein.

Um festzustellen, ob und inwieweit die Gesellschaft das Urteil des handelnden Subjekts überprüfen könnte, muss zunächst geklärt werden, ob das Verhalten in der privaten, sozialen oder öffentlichen Sphäre stattgefunden hat. Abwägungstests sollten darauf abzielen, ein Gleichgewicht zwischen den persönlichen und den sozialen bzw. öffentlichen Pflichten eines Individuums herzustellen. Humboldt stellte fest: „...die Freiheit des Privatlebens immer in eben dem Grade steigt, in welchem die öffentliche sinkt...“⁹⁷ Die Rollen des Individuums und des Bürgers werden jedoch nicht gleichzeitig, sondern alternativ zueinander ausgeübt. Daher ist es möglich, eine Verhältnismäßigkeitsregel aufzustellen. Je größer der Schutz der Privatsphäre und Intimität einer Person ist, desto größer muss die Rechtfertigung für einen Eingriff sein. In dem Maße, in dem sich das Verhalten des aktiven Subjekts auf sein Privatleben bezieht, muss der Selbstbestimmung ein größerer Wert beigemessen werden. Dadurch verringert sich das Gewicht der sozialen und öffentlichen Pflichten proportional. Umgekehrt führt ein Verhalten in der sozialen oder in der Öffentlichkeitsphäre zu einer stärkeren Schutz- und Nichteingriffspflicht.⁹⁸ In diesem Fall können die indirekten Auswirkungen des Verhaltens ein gesellschaftliches Eingreifen rechtfertigen. In ihrer Intimsphäre haben Einzelpersonen ein tatsächliches Abwehrrecht gegen das Eingreifen anderer sowie eine soziale und öffentliche Nichtpflicht zur Zurückhaltung. Die Grenze zwischen privater und sozialer Sphäre ist jedoch fließend, was eine strenge Abgrenzung erschwert. Besonders problematisch sind Fälle von indirekten sozialen Auswirkungen von Handlungen, die offensichtlich mit der eigenen Person zusammenhängen, sowie Fälle der Zustimmung zum Eingreifen eines anderen, wie wir weiter unten sehen werden.

Gelegentlich wendet Mill folgende Kriterien an: „Niemand sollte allein wegen Trunkenheit bestraft werden, aber ein Soldat oder Polizist sollte bestraft werden, wenn er im Dienst betrunken ist.“⁹⁹ Der

⁹⁵ ROBERT ALEXY, THEORIE DER GRUNDRECHTE 327 (Suhrkamp, 1985). Habermas' Kritik am Sphärenmodell betont den Wandel vom liberalen Rechtsmodell zum Sozialstaatsmodell. JÜRGEN HABERMAS, FAKTIZITÄT UND GELTUNG. BEITRÄGE ZUR DISKURSTHEORIE DES RECHTS UND DES DEMOKRATISCHEN RECHTSSTAATS 481 (Suhrkamp, 1996).

⁹⁶ H. L. A. HART, RECHT, FREIHEIT UND MORAL 22 (Stanford University Press, 1963).

⁹⁷ Humboldt, *siehe* Fußnote 57, S. 10 [Kap. I, Abs. 2].

⁹⁸ Hannah Arendt, *Reflections on Little Rock*, 6 DISSENT 45, 56 (1959), https://www.normfriesen.info/forgotten/little_rock1.pdf.

⁹⁹ Mill, *siehe* Fußnote 59, in Kap. 4, Abs. 10.

Verkauf von fermentierten Getränken ist eine soziale Handlung. Die Lösung kann jedoch nicht darin bestehen, den Konsum zu verbieten, da dies eine Handlung ist, die in der privaten Sphäre fällt.¹⁰⁰ Hart stellt fest, dass die Rechtfertigung für die Kriminalisierung von Verhalten nicht von dessen Moralität, sondern von dessen Auswirkungen auf die öffentliche Moral abhängt, sofern es in der Öffentlichkeit stattfindet.¹⁰¹

1. Die indirekten Auswirkungen auf soziale Interessen

Unserer Meinung nach kann die indirekte Auswirkung auf soziale Interessen ein Verbot von Verhaltensweisen, die den Kern der Privatsphäre eines Individuums darstellen, nicht rechtfertigen. Verhaltensweisen, die in den Bereich der Sozialsphäre fallen, können jedoch ein Eingreifen der Gesellschaft rechtfertigen, wenn die indirekten Auswirkungen dieser Verhaltensweisen dies erforderlich machen. Daher kann die Abwägungsmethode durch spezifische Bewertungskriterien an jede Sphäre angepasst werden. Diese These werden wir anhand von Fallanalysen überprüfen.

[*Fall 6: Die Verwendung von Motorradhelmen*]. Alvin hat sich für ein unbeschwertes Leben voller Risiken und Nervenkitzel entschieden. Er lehnt es ab, die Pflicht zum Selbstschutz zu übernehmen und während seiner Motorradtouren einen Schutzhelm zu tragen. Alle Beteiligten sind volljährige, mündige Erwachsene, die umfassend informiert sind, rational handeln können und keinem unangemessenen Druck ausgesetzt sind.

Die Diskussion, ob man sich einer scheinbar trivialen Einschränkung wie dem Tragen eines Motorradhelms oder Sicherheitsgurts unterwerfen sollte, um das Risiko schwerer Verletzungen zu verringern, führt zu einem Konflikt zwischen prima facie-Pflichten gegenüber sich selbst. In diesem Szenario muss der Motorradfahrer entscheiden, ob er seiner prima facie Pflicht zur Selbsterhaltung Vorrang vor anderen Motiven einräumt. Dabei könnten das Tragen eines Helms als unangenehm empfunden werden, die Bereitschaft, Risiken einzugehen, oder die Einschätzung, dass bestimmte Verkehrsbedingungen das Verletzungsrisiko unwahrscheinlich machen. Entscheidet er sich gegen das Tragen eines Helms, würde ein objektiver Beobachter wahrscheinlich ein deutliches Missverhältnis der Interessen feststellen.¹⁰² Feinberg lehnt die Einschätzung einer trivialen Einschränkung ab und argumentiert, dass die persönliche Souveränität nicht Gegenstand einer Kosten-Nutzen-Rechnung sein kann.¹⁰³

Feinberg will in Bezug auf die persönliche Freiheit keine Kompromisse eingehen, ist aber möglicherweise offen für die Zulässigkeit einer Rechtfertigung in Fällen mit indirekten Auswirkungen. Harcourt hat davor gewarnt, dass sich die Debatte von dem Schutz des Individuums vor sich selbst hin zu

¹⁰⁰ Mill, *siehe* Fußnote 59, in Kap. 4, Abs. 19.

¹⁰¹ Hart, *siehe* Fußnote 86, S. 45.

¹⁰² Gerald Dworkin, *Paternalism*, 56 THE MONIST 64, 79 (1972), <http://www.jstor.org/stable/27902250>

¹⁰³ Feinberg, *siehe* Fußnote 22, S. 94.

einem Fokus auf die indirekten Schäden des Verhaltens verlagert hat.¹⁰⁴ Nun dreht sich die Diskussion darum, ob und inwieweit die indirekten Auswirkungen selbstbestimmten Handelns auf Dritte oder die Gesellschaft eine Einschränkung der Freiheit rechtfertigen können. Dieser Trend ist auch in der deutschen Rechtsprechung erkennbar. So hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde gegen die Motorradhelmpflicht zurückgewiesen und entschieden, dass diese nicht gegen die persönliche Freiheit verstößt.¹⁰⁵ Die Argumentation des Gerichts konzentrierte sich dabei auf die übergeordneten gesellschaftlichen Interessen und den Schutz Dritter und nicht auf das Recht des Einzelnen, eigene Entscheidungen zu treffen. Dabei wird der Schutz der eigenen Person nicht erwähnt. Der Schwerpunkt liegt vielmehr auf den indirekten Auswirkungen auf andere bei Entscheidungen über die Gurtpflicht¹⁰⁶ das strafrechtliche Verbot von Homosexualität,¹⁰⁷ den Konsum von Cannabis,¹⁰⁸ und Inzest zwischen Geschwistern.¹⁰⁹

Nachdem er andere mögliche Begründungen verworfen hat, schließt Feinberg nicht aus, dass die Pflicht zum Tragen eines Schutzhelms aus einem Gleichgewicht zwischen dem Interesse, keinen Helm zu tragen, und der psychischen Belastung der Unfallbeteiligten resultiert. Dazu zählen beispielsweise medizinisches Personal, traumatisierte Zeugen und vor allem der andere Fahrer.¹¹⁰ Die deutsche Rechtsprechung verweist auf die Pflicht, Personen, die in einen Verkehrsunfall verwickelt sind, zu schützen. Das Tragen eines Schutzhelms würde es Motorradfahrern ermöglichen, aktiv dazu beizutragen, Risiken für das Leben und die körperliche Unversehrtheit anderer Menschen nach einem Unfall zu verringern. So könnten sie beispielsweise Erste Hilfe leisten oder den Rettungsdienst alarmieren. Sie können auch weitere Schäden verhindern, indem sie Maßnahmen zur Sicherung der Unfallstelle ergreifen. Dazu gehört beispielsweise das Aufstellen von Warndreiecken, das Hinweisen auf die Unfallstelle und das Beseitigen von Hindernissen von der Straße.¹¹¹ In solchen Fällen handelt es sich nicht mehr um eine konfliktfreie Beziehung. Stattdessen stehen die *prima facie*-Pflichten gegenüber sich selbst nun im Widerspruch zu den *prima facie*-sozialen Pflichten des Schutzes und der Nicht-Eingriffspflicht gegenüber anderen.

Obwohl dies oft als Schutz vor sich selbst angesehen wird, sollen Verkehrsregeln das Verhalten in sozial-öffentlichen Räumen regeln. Der sozial-öffentliche Raum ist durch die gleichberechtigte und

¹⁰⁴ Bernard E. Harcourt, *The Collapse of the Harm Principle*, 90 J. CRIM. L. & CRIMINOLOGY (1973-) 109 (1999), <https://doi.org/10.2307/1144164>; Bernard E. Harcourt, *The Collapse of the Harm Principle Redux: On Same-Sex Marriage, the Supreme Court's Opinion in United States v. Windsor, John Stuart Mill's Essay on Liberty (1859), and H. L. A. Hart's Modern Harm Principle*, 437 U OF CHICAGO, PUBLIC LAW WORKING PAPER (16. August 2013), <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.2311329>.

¹⁰⁵ BVerfG, Beschluss vom 26. Januar 1982 - 1 BvR 1295/80 u.a. - BVerfGE 59, 275/279.

¹⁰⁶ BVerfG, 24.07.1986 – 1 BvR 331/85, 1 BvR 623/85, 1 BvR 982/85.

¹⁰⁷ BVerfGE 6, 389/437 – Homosexuelle, *abrufbar unter* <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv006389.html>.

¹⁰⁸ BVerfGE 90, 145/187 – Cannabis, *abrufbar unter* <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv090145.html>.

¹⁰⁹ BVerfGE 120, 224 – Geschwisterbeischlaf, *abrufbar unter* <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv120224.html#Rn122>.

¹¹⁰ Feinberg, *siehe* Fußnote 2422, S. 141.

¹¹¹ BVerwG, Urteil vom 04.07.2019 - 3 C 24.17 / 21 - [ECLI:DE:BVerwG:2019:040719U3C24.17.0].

freiwillige Teilnahme von Individuen an einer Aktivität definiert, die allen offensteht und der öffentlichen Kontrolle unterliegt. Dieses Umfeld ist durch objektive und unparteiische Beziehungen gekennzeichnet. Dennoch fehlt ihnen die öffentliche Relevanz.¹¹² Das Führen eines Kraftfahrzeugs auf öffentlichen Straßen ist ein Verhalten, das in einem sozialen Kontext stattfindet. Das primäre Ziel der Verkehrsregelung ist der Schutz von Personen und Eigentum in Umgebungen, in denen Unfälle wahrscheinlich sind. In diesem Fall sind die Bereiche der Selbstschädigung und der Schädigung anderer eng miteinander verbunden. In dieser sozialen Sphäre können selbst mittelbare und relativ unwahrscheinliche Auswirkungen im Vergleich zu direkten und häufigen Schäden im Straßenverkehr eine Einschränkung der Selbstbestimmungsfreiheit des Einzelnen rechtfertigen.

Der Fahrer, der es vorziehen würde, keinen Helm zu tragen, steht vor einem prima facie-Pflichtkonflikt. Alvin's prima facie-Pflicht gegenüber sich selbst, autonom zu entscheiden und ohne Unannehmlichkeiten zu fahren, steht im Widerspruch (⊢) zum mittelbaren prima facie-Sozialrecht aller, das Risiko auf öffentlichen Straßen zu minimieren, sowie zu ihrer prima facie-Sozialpflicht, andere zu schützen und nicht einzugreifen. Es ist unklar, wie wir die individuelle Freiheit bewerten sollen.

Nach Hobbes' Freiheitsbegriff mag die Entscheidung, keinen Helm zu tragen, trivial erscheinen. Berücksichtigt man jedoch auch die Freiheit, autonom zu entscheiden, dann verdient Alvin's Position weitere Überlegungen. Feinberg schlägt vor, das Interesse des Motorradfahrers, keinen Helm zu tragen, zu differenzieren: Je nachdem, ob es auf bloßer Bequemlichkeit oder Komfort, einem Gefühl von Freiheit, romantischer Symbolik oder einem abenteuerlichen Lebensstil beruht. Er räumt jedoch auch ein, dass es schwierig ist, die Bedeutung eines bestimmten Verhaltens für das Leben eines Individuums durch rationale Berechnungen zu bestimmen. Betrachten wir beispielsweise den Fall eines Bergsteigers, der sich fragt, wie wichtig es für ihn ist, den Mount Everest zu besteigen.¹¹³ Diese Parameter können unserer Ansicht nach bei der Lösung eines inneren Konflikts zwischen den Pflichten gegenüber sich selbst hilfreich sein. Bei Verhaltensweisen, die andere innerhalb eines sozialen Umfelds betreffen, muss die Bewertung jedoch das Prinzip der Gegenseitigkeit berücksichtigen. In diesem Fall müssen wir uns beispielsweise fragen, ob das Nichttragen eines Schutzhelms auf öffentlichen Straßen gemäß einem universellen Gesetz mit der Freiheit aller vereinbar ist. Die Antwort lautet nein. Es ist vernünftig, von allen Beteiligten zu erwarten, dass sie alle möglichen Maßnahmen ergreifen, um das Unfallrisiko auf öffentlichen Straßen zu minimieren.

Da soziale Pflichten in der sozialen Sphäre in dem Maße überwiegen, in dem die Bedeutung der autonomen Wahl einer interferenzfreien Vorgehensweise abnimmt, könnte argumentiert werden, dass die

¹¹² Alexander P. Espinoza Rausseo & Jhenny de Fátima Rivas Alberti, *La triple dimensión de los derechos fundamentales y la doctrina del foro público en el derecho norteamericano, con especial referencia a las facultades de exclusión en las redes sociales*, 32 DERECHO Y CIENCIAS SOCIALES 5, e125 (2025), <https://doi.org/10.24215/18522971e125>.

¹¹³ Feinberg, *siehe* Fußnote 22, S. 103.

sozialen Pflichten des Motorradfahrers zum Schutz und zur Nicht-Interferenz in diesem Fall wichtiger (>) sind als seine Pflichten gegenüber sich selbst und dass die gesetzlich festgelegte Verpflichtung keine Verletzung seines Rechts auf Freiheit darstellt. Die Frage der Gerechtigkeit in konkreten Fällen bleibt jedoch bestehen, da die Einschätzung eines Einzelnen oft präziser ist als die eines Gesetzgebers. Dies gilt beispielsweise für ein Szenario, in dem die tatsächlichen Umstände jede Möglichkeit sozialer Interaktion ausschließen, wie auf einer Straße, die für andere Fahrer unzugänglich ist.¹¹⁴

2. Selbstmord

[*Fall 7: Vertical Limit*]. Boyce Garrett hat beschlossen, mit seinen beiden Söhnen Peter und Annie nach Utah zu reisen, um dort zu klettern. Aufgrund der Nachlässigkeit zweier anderer Kletterer hängen die drei an einem einzigen Ankerpunkt. Boyce erkennt, dass dieser nicht ausreicht, um das Gewicht aller drei zu tragen. Er weist Peter an, das Seil zu durchtrennen. Boyce stürzt in die Tiefe und rettet so Peter und Annie das Leben.¹¹⁵

Eine mögliche Herangehensweise könnte in einer Analyse des Notrechts bestehen, wie es in der Handlung von Peters zum Ausdruck kommt, der sein eigenes Leben opfert, um seinen Vater zu retten. Nach Kant sollte dies nicht als unvorwerfbar, sondern lediglich als nicht strafbar beurteilt werden.¹¹⁶ Zunächst werden wir jedoch die Entscheidung von Herrn Boyce im Zusammenhang mit seinen prima facie Pflichten gegenüber sich selbst betrachten. Die Ergebnisse dieser Analyse werden Aufschluss darüber geben, ob Peter eine soziale Pflicht zum Nichteingreifen hat.

Nachdem Herr Boyce festgestellt hat, dass alle anderen Möglichkeiten, das Leben zu retten, unmöglich sind, steht er vor einem Pflichtkonflikt. Einerseits hat er die prima facie Pflicht, sein eigenes Leben zu erhalten. Andererseits hat er eine prima facie Pflicht zur Wohltätigkeit, das zu tun, was notwendig ist, um das Leben von Peter und Annie zu retten. Diese Pflicht zur Wohltätigkeit kann jedoch nicht als rechtliche Pflicht gegenüber Dritten angesehen werden. Das Opfern des eigenen Lebens würde die Grenzen der Pflicht zur Wohltätigkeit überschreiten. Im Kontext des Kletterns herrscht eine breite Akzeptanz für eine ausgeprägte Sportethik. Auf der Grundlage des Prinzips der Gegenseitigkeit lässt sich dieses Verhalten in der sozialen Sphäre jedoch nicht sinnvoll erzwingen. Es handelt sich um eine unvollkommene Pflicht gegenüber sich selbst.

Selbstmord wird grundsätzlich als Verstoß gegen die Pflicht gegenüber sich selbst gewertet. Gemäß der Auffassung von Pufendorf widerspricht Selbstmord der Pflicht des Einzelnen, ein würdiges

¹¹⁴ BVerfGE 90, 145/193 – Cannabis, *abrufbar unter* <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv090145.html>.

¹¹⁵ VERTICAL LIMIT (O'Donnell, C., Paxton, B., & Campbell, M. Dir., Marmot Library Network, 2000), *verfügbar unter* <https://cmc.marmot.org/Record/.b2623208x?searchId=711715074&recordIndex=4&page=1>.

¹¹⁶ Immanuel Kant, *siehe* Fußnote 1, S. 236.

Leben zu führen und der Gesellschaft nützlich zu sein. Unter bestimmten Voraussetzungen wäre er jedoch zulässig. Die Zulässigkeit wäre gegeben, wenn bestimmte Arten von Arbeit für eine Einzelperson mit Schmerzen verbunden wären, gleichzeitig aber einem nützlichen Zweck für die menschliche Gesellschaft dienen würden.¹¹⁷ Kant vertritt die Auffassung, dass es der Menschlichkeit widerspricht, sich selbst als bloßes Mittel zum Zweck zu benutzen. Er lässt jedoch Fragen offen, wie zum Beispiel, ob es zulässig wäre, sein Land oder die Menschheit im Allgemeinen zu retten oder andere vor Krankheiten wie Tollwut zu schützen.¹¹⁸

In einem Konflikt zwischen seinen Pflichten gegenüber sich selbst, entscheidet sich Boyce Garrett, sein eigenes Leben zu opfern. Da sich Pflichten gegenüber sich selbst nicht durch externe Zwangsmechanismen durchsetzen lassen, wäre die Entscheidung eines Individuums, sein eigenes Leben zu beenden, von der Gesellschaft nicht nach ihren eigenen Maßstäben überprüfbar. Kant vertritt die Auffassung, dass Selbstmord auch als Verletzung der Pflicht gegenüber anderen verstanden werden kann. Dazu zählen beispielsweise Ehepartner, Kinder, Herrscher, Mitbürger und Gott.¹¹⁹ Es muss dann festgestellt werden, ob die indirekten Auswirkungen des Verhaltens dessen Verwerflichkeit rechtfertigen können. Unter der Annahme, dass alle weiteren Umstände konstant bleiben,¹²⁰ determinieren die unmittelbaren Effekte für das Individuum, dass sein Verhalten in die Privatsphäre stattfindet. Vermittelte Auswirkungen können auch Teil der Pflichten gegenüber sich selbst sein, wie im Fall der Selbstverwirklichung, um der Gesellschaft nützlich zu sein. Die Einführung einer externen Existenzpflicht birgt jedoch die Gefahr der Instrumentalisierung des Menschen. Gemäß dem Grundsatz der Menschenwürde ergibt sich für die Mitglieder der Gesellschaft keine objektive Pflicht, Herrn Boyce daran zu hindern, sich das Leben zu nehmen.¹²¹ Nach unserer Auffassung ergeben sich derartige Schutzrechte nicht aus der Selbstbestimmungsfähigkeit des Einzelnen, sondern aus einem objektiven Wert oder Interesse aller Mitglieder der menschlichen Gesellschaft. Der Grundsatz der Menschenwürde kann jedoch nur dann zu objektiven Pflichten führen, wenn der Einzelne nicht in der Lage ist, frei und rational zu handeln. Eine andere Position wäre mit einem auf individueller Freiheit basierendem System unvereinbar.

In der sozialen Sphäre wird der Wert der Achtung der Wahlfreiheit von allen anerkannt, auch wenn diese das eigene Leben gefährdet.¹²² Dies entspricht dem Grundsatz der Reziprozität, der in der Formel

¹¹⁷ Pufendorf, *siehe* Fußnote 1, S. 71.

¹¹⁸ Immanuel Kant, *siehe* Fußnote 1, S. 423.

¹¹⁹ Immanuel Kant, *siehe* Fußnote 1, S. 422.

¹²⁰ In dem Film *Monsieur Lazhar* hat der Selbstmord eines Lehrers in einem Klassenzimmer tiefgreifende Auswirkungen auf die Schüler, von denen einige Zeugen des Vorfalls sind. *MONSIEUR LAZHAR* (Falardeau, P. Dir., Kanada: Aceprensa, 2011).

¹²¹ BVerfGE 153, 182 (264) – Suizidhilfe, *abrufbar unter* <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv153182.html>; STC 19/2023, FJ 6 C) b) (i), *verfügbar unter* <https://hj.tribunalconstitucional.es/es-ES/Resolucion/Show/29280>.

¹²² *Jacobson v. Massachusetts*, 197 U.S. 11 (1905), *verfügbar unter* <https://supreme.justia.com/cases/federal/us/197/11/> und *Cruzan*

des universellen Rechts verankert ist. Dies impliziert das Nicht-Recht anderer und der Gesellschaft. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass Entscheidungen über das freiwillige Lebensende keiner zusätzlichen Erklärung oder Rechtfertigung bedürfen. Das Gericht ist der Ansicht, dass die Selbstbestimmung in diesem Bereich zum grundlegendsten Bereich der Persönlichkeit des Menschen gehört. In dieser Sphäre hat jede Person die Freiheit, eigene Regeln zu wählen und nach diesen zu handeln.¹²³ Die Entscheidung von Boyce Garrett, sein Leben zu opfern, unterliegt somit dem Prinzip der Autonomie, das in der privaten Sphäre tendenziell Vorrang hat – insbesondere, wenn keine direkte Schädigung anderer vorliegt.

Die Entscheidung von Herrn Boyce, sich selbst zu opfern, um Peter und Annie das Leben zu retten, beruht auf seiner Einschätzung seiner Pflichten gegenüber sich selbst im Kontext eines konfliktfreien Verhältnisses. Die Selbstbestimmungsfreiheit von Herrn Boyce steht im Gegensatz (\leftrightarrow) zum sozialen Nicht-Recht aller und zur Nicht-Pflicht von Herrn Boyce gegenüber anderen. Das Abwehrrecht stellt die äußere Seite der Zielbestimmung dar. In einem von Konflikten freien Verhältnis manifestiert sich dieses Recht als endgültig. Es besteht eine Korrelativität (\sim) zu einer Pflicht für jeden von uns, von einem Eingriff in die Entscheidung abzusehen.

3. Beihilfe zum Suizid

[Fall 8: Vertical Limit II] Es stellt sich die Frage, ob die Entscheidung von Peter, das Seil zu durchtrennen, eine Verletzung des Rechts seines Vaters auf Leben darstellt. Peter ist ein Erwachsener, der über die Fähigkeit zur selbstständigen Entscheidungsfindung verfügt. Er sieht sich mit einem eindeutigen Konflikt zwischen seinen Verpflichtungen gegenüber sich selbst konfrontiert: Seine Pflicht, sein eigenes Leben zu retten, seine Pflicht zur Wohltätigkeit, Annie zu retten, und seine Pflicht zur Gehorsamkeit gegenüber seinem Vater könnten im Widerspruch zu seiner Pflicht zur Wohltätigkeit stehen, das Leben seines Vaters zu retten. Wie bereits festgestellt, würde dies eine über das Maß hinausgehende Pflicht darstellen. Aus diesem Grund wäre sie nicht als Pflicht gegenüber anderen durchsetzbar. Im Gegensatz zu Boyces Fall hat Peter möglicherweise die Pflicht, nicht in das Leben seines Vaters einzugreifen. An dieser Stelle ist zu klären, ob die Entscheidung des Vaters Peter von seiner prima facie Pflicht befreit, nicht in das Leben seines Vaters einzugreifen. Wie im Fall der objektiven Pflicht der Gesellschaft, das Leben der Menschen zu schützen, ist auch in diesem Fall kein Nichteingreifen seitens Peters ohne das entsprechende Recht des Vaters auf Selbstverteidigung denkbar. Wie wir festgestellt haben, verfolgte sein Vater ein

v. Director, Missouri Dep't of Health, 497 U.S. 261, 262 (1990), *abrufbar unter* <https://supreme.justia.com/cases/federal/us/497/261/>.

¹²³ BVerfGE 153, 182 (263) – Suizidhilfe, *abrufbar unter* <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv153182.html>.

anderes Ziel als die Erhaltung seines Lebens. Daher ist Peters prima facie Pflicht zum Nichteingreifen keine gesellschaftliche Pflicht, sondern vielmehr eine unvollkommene Pflicht gegenüber sich selbst. Obwohl die Handlungen von Peter schwerwiegende Folgen für andere haben, wird durch die Zustimmung festgelegt, dass die Handlung in der Privatsphäre stattfindet.

Die Frage, ob Peters Verhalten, das Seil zu durchtrennen, verwerflich ist oder nicht, hängt von der sozialen Pflicht aller ab, nicht in die Entscheidung von Boyce Garrett einzugreifen. Es geht nicht mehr nur darum, dass Peter das Leben eines Menschen opfert, der keine Gefahr darstellt, um sein eigenes zu retten. Vielmehr fungiert er als Instrument, um den Entschluss seines Vaters auszuführen. Die Tatsache, dass der Vater nicht über die Mittel verfügt, seinen Entschluss auszuführen, ist ein faktisches Element. Peter hat das Messer und führt die Entscheidung des erfahrenen Kletterers aus. Dies ist der Ansatz des Bundesverfassungsgerichts in Bezug auf die Sterbehilfe. Ein gesetzliches Verbot würde Personen, denen die körperliche Fähigkeit fehlt, dies selbst zu tun, daran hindern, ihre Entschlossenheit, sich das Leben zu nehmen, in die Tat umzusetzen. Dies wäre ein indirektes oder faktisches Verbot. Ein gesellschaftliches Verbot von Peters Handlung, das Seil zu durchtrennen, würde der Pflicht aller widersprechen, nicht in die Entscheidung von Boyce Garrett einzugreifen.

V. Selbstbezogene Verträge

Die Vertragsfreiheit trägt zur Komplexität selbstbezogener Handlungen bei. Es stellt sich die Frage, ob ein Vertrag als gültig und durchsetzbar zu betrachten ist, wenn sich eine Partei zu einer Handlung bereit erklärt, die in ihre Intimsphäre fällt. Inwiefern stehen der bilaterale Wille der Parteien und der gesellschaftliche Wille zueinander im Verhältnis zueinander? Im Kontext von Fragestellungen zu Ehe, nichtehelicher Gemeinschaft, Prostitution, dem Erwerb menschlicher Organe oder Gewebe sowie einvernehmlicher Sklaverei ergeben sich solche Fragen. Feinberg beschreibt einen hypothetischen Fall, in dem eine Person zustimmt, für zehn Millionen Dollar Sklave zu werden. Diese Summe kann im Voraus an einen geliebten Menschen oder einen guten Zweck gezahlt werden. Alternativ kann sie auch als Bezahlung für den vorherigen Genuss eines höchsten Vorteils dienen, wie in der Legende von Faust.¹²⁴

In der Praxis wird der Vertrag häufig als ungültig angesehen. Kant argumentierte, dass ein Vertrag, durch den eine Partei zugunsten der anderen vollständig auf ihre Freiheit verzichtet, widersprüchlich und daher nichtig wäre. Er begründete dies damit, dass eine Partei durch den Vertrag aufhören würde, eine Person zu sein, und somit keine Pflicht hätte, den Vertrag einzuhalten, sondern nur Gewalt anerkennen

¹²⁴ Feinberg, *siehe* Fußnote 22, S. 74.

würde.¹²⁵ Sowohl Rawls als auch Ripstein vertreten die Ansicht, dass Sklaven zu Objekten werden, die keine Verpflichtungen eingehen können.¹²⁶ Ripstein zufolge ist die Vertragsfreiheit auf solche Vereinbarungen beschränkt, die mit dem Prinzip der Reziprozität vereinbar sind. Es ist unzulässig, wenn sich eine Partei auf eine Weise bindet, die für die andere Partei nicht vorstellbar wäre.¹²⁷ Mill würde eine Einschränkung des Willens zum Schutz der Freiheit zulassen. Der Verkauf einer Person wäre ein Verzicht auf jede zukünftige Nutzung der Freiheit. Mill schreibt dazu: „Das Prinzip der Freiheit kann nicht verlangen, dass er frei sein soll, nicht frei zu sein. Es ist keine Freiheit, seine Freiheit veräußern zu dürfen.“¹²⁸ Dies ist jedoch dasselbe Argument, das wir in Bezug auf Suizid abgelehnt haben. Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat das Argument zurückgewiesen, dass Selbstmord einem Menschen seine Würde nimmt, da Selbstmord gleichzeitig den Verzicht auf Selbstbestimmung und den Status als Subjekt bedeutet.¹²⁹ Feinberg hält am Prinzip des sanften Paternalismus fest. Demnach hat das Recht eines Menschen auf Selbstbestimmung sogar Vorrang vor seinem eigenen Wohl. Ein Eingreifen ist nur dann gerechtfertigt, wenn es notwendig ist, um festzustellen, ob eine Entscheidung freiwillig und eigenständig getroffen wurde, oder um die Person vor Entscheidungen zu schützen, die nicht ihre eigenen sind.¹³⁰ Im Falle des Sklavenvertrags scheint Feinberg jedoch bereit zu sein, dieses Prinzip so weit auszudehnen, dass es seinen Charakter verliert. Er argumentiert, der Staat könne „einfach davon ausgehen, dass in jedem Fall eine Nicht-Freiwilligkeit vorliegt, da dies der risikoärmste Weg ist“.¹³¹

Die meisten Autoren bleiben der historischen Darstellung treu und erkennen somit die Möglichkeit eines de-jure-Systems der Sklaverei an. Wir sehen jedoch keinen Nutzen in diesem Ansatz. Ein Rechtssystem, das den Besitz von Menschen erlaubt, muss auf der Vorstellung beruhen, dass Individuen oder Gruppen, obwohl sie zur Menschheit gehören, es nicht verdienen, als Personen, sondern als Sachen behandelt zu werden. Dies war das Argument des Gerichts in der Rechtssache *Dred Scott v. Sandford* (1856), als es feststellte, dass Afroamerikaner „zu dieser Zeit als untergeordnete und minderwertige Klasse von Wesen angesehen wurden ... und keine Rechte oder Privilegien hatten“.¹³² In Shakespeares Werk scheint die Befugnis, die Erfüllung einer Verpflichtung zu verlangen, die zum Tod der verpflichteten Partei führen

¹²⁵ Immanuel Kant, *siehe* Fußnote 1, S. 283.

¹²⁶ JOHN RAWLS, GERECHTIGKEIT ALS FAIRNESS: EINE NEUFORMULIERUNG 120 (Harvard University Press, 2001); Ripstein, *siehe* Fußnote 6968, S. 135.

¹²⁷ Ripstein, *siehe* Fußnote 69, S. 18.

¹²⁸ Mill, *siehe* Fußnote 5959, in Kap. V, Abs. 10; Dworkin, *siehe* Fußnote 104, S. 75.

¹²⁹ BVerfGE 153, 182 (264) – Suizidhilfe, *abrufbar unter* <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv153182.html>.

¹³⁰ Feinberg, *siehe* Fußnote 2222, S. 60.

¹³¹ Feinberg, *siehe* Fußnote 22, S. 79; Ben Saunders, *Reformulating Mill's Harm Principle*, 125 MIND 1005, 1024 (2016), <https://doi.org/10.1093/mind/fzv171>.

¹³² *Dred Scott v. Sandford*, 60 U.S. 393, 404 (1856), *verfügbar unter* <https://supreme.justia.com/cases/federal/us/60/393/>.

könnte, durch den Vertrag übertragen worden zu sein.¹³³

Nach unserer Auffassung ist es unerlässlich, dass die Analyse auf die Unmöglichkeit einer de jure Sklaverei hinweist, ohne dabei eine paternalistische Haltung einzunehmen. Trotz bestehender historischer Belege ist es erforderlich, die Geltung des Gesetzes im kontrafaktischen Sinne aufrechtzuerhalten.¹³⁴ Alexy hat dargelegt, dass das kantische Rechtskonzept nicht-positivistisch ist. Alexys inklusiver Nicht-Positivismus besagt, dass moralische Mängel die Rechtsgültigkeit nur dann untergraben, wenn die Schwelle extremer Ungerechtigkeit überschritten wird.¹³⁵ Dieser Grad der Nichtigkeit wurde vom deutschen Bundesverfassungsgericht angewandt. Das Gericht erklärte, dass der Versuch, bestimmte Bevölkerungsgruppen aufgrund "rassischer" Kriterien physisch und materiell zu vernichten, in eklatanter Weise gegen grundlegende Gerechtigkeitsprinzipien verstößt.¹³⁶

Gemäß Kant kann ein äußeres Objekt, das man besitzen kann, nur eine körperliche Sache sein, gegenüber der man keine Verpflichtung hat. Aus diesem Grund ist es unzulässig, eine Person als Gegenstand von Eigentum zu betrachten.¹³⁷ Die apriorische Unmöglichkeit eines dinglichen Rechts an einer Person, wie beispielsweise der rechtlichen Sklaverei, ergibt sich aus dem ontologischen Unterschied zwischen Personen und Sachen. Gemäß Kant kann Gegenstand von Rechten nur Dinge sein, die Ihnen oder mir äußerlich zugehörig sind. Das Innere eines Menschen ist durch seine angeborenen Rechte geprägt, während äußere Faktoren durch erworbene Rechte beeinflusst werden können.¹³⁸ Das Privatrecht regelt den Erwerb äußerer Objekte.¹³⁹ Ein äußerliches, mir zugehöriges Objekt ist eine Sache außerhalb von mir.¹⁴⁰ Es handelt sich um ein Objekt, das sich von mir unterscheidet.¹⁴¹

Für die Einordnung einer Einmischung in den Körper einer anderen Person ist es entscheidend, ob

¹³³ Posner argumentiert, dass weder das Zivilrecht noch das Gewohnheitsrecht im aufgeklärten 16. Jahrhundert eine Strafe mit körperlicher Verletzung für die Nichtbegleichung einer Schuld verhängt hätten. Es könnte sich vielmehr um eine Metapher handeln, um die Ungerechtigkeit der Strafverpflichtung auszudrücken. Siehe Richard A. Posner, *Law and Commerce in The Merchant of Venice*, in SHYLOCK ON TRIAL: THE APPELLATE BRIEFS 8 (University of Chicago Press, 2013). Demgegenüber kam Niemeyer zu dem Schluss, dass Shylocks Vertrag möglich und nach dem damaligen Recht gültig war. Th. Niemeyer, *The Judgment against Shylock in the Merchant of Venice*, 14 Mich. L. Rev. 20, 30 (1915), <https://doi.org/10.2307/1276185>. Für einen Vergleich zwischen den Rechtssystemen Englands und Venedigs im 16. Jahrhundert siehe James Otis Rodner Smith, Felicity Ann Rodner & Ana Valentina Lameda, *Law and Justice in William Shakespeare's The Merchant of Venice*, 18 REVISTA VENEZOLANA DE LEGISLACIÓN Y JURISPRUDENCIA 57 (2022), <http://rvlj.com.ve/wp-content/uploads/2022/08/RVLJ-18-57-78.pdf>; Tim Stretton, *Contract, debt litigation and Shakespeare's The Merchant of Venice*, 31 ADELAIDE LAW REVIEW 111 (2010), <https://www.austlii.edu.au/au/journals/AdelLawRw/2010/7.pdf#page=10.00>.

¹³⁴ NIKLAS LUHMANN, DAS RECHT DER GESELLSCHAFT 222 (Suhrkamp, 1993).

¹³⁵ Robert Alexy, *Kants nicht-positivistisches Rechtskonzept*, 24 KANTIAN REVIEW 503 (2019), <https://doi.org/10.1017/S1369415419000281>.

¹³⁶ BVerfGE 23, 98/106 – Ausbürgerung I, abrufbar unter <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv023098.html>.

¹³⁷ Immanuel Kant, siehe Fußnote 1, S. 269.

¹³⁸ *Id.*, S. 237, 245.

¹³⁹ *Id.*, S. 245.

¹⁴⁰ *Id.*, S. 249.

¹⁴¹ *Id.*, S. 245.

diese in der Intimsphäre oder in der Sozialsphäre stattfindet. Dabei ist das Vorliegen einer gültigen Einwilligung maßgeblich. In ihrer Intimsphäre können die Betroffenen einem Eingriff in ihren Körper zustimmen. Dieser Bereich unterliegt nicht dem Prinzip der Reziprozität. Es steht den Individuen frei, Gesetze zu erlassen, die die Werte festlegen, die ihre engsten Beziehungen bestimmen. Wenn eine Person ihre Zielsetzung ändert, steht es ihr frei, die Bindung einseitig zu ändern oder zu beenden. Durch die Annahme des Versprechens entsteht kein Rechts- bzw. Pflichtverhältnis, sondern ein Nicht-Rechts- bzw. Nicht-Pflichtverhältnis, da die intime Sphäre vom sozialen Zwang ausgenommen ist.

Ohne die Zustimmung der betroffenen Person fällt das Verhalten in den Bereich der sozialen Sphäre. In diesem Bereich wird die Rechtmäßigkeit äußerer Handlungen durch den sozialen Willen bestimmt. Das Verhalten kann zu Schaden führen und seine Rechtmäßigkeit hängt von den im sozialen Bereich geltenden Gerechtigkeitsprinzipien ab. Eine unrechtmäßige Einmischung in den Körper einer Person widerspricht dem Prinzip der Gegenseitigkeit und ist daher rechtswidrig. Wenn jedoch Gewalt gegen einen Angreifer angewendet wird, der sich unrechtmäßig verhält, beispielsweise zur Selbstverteidigung, verstößt das Verhalten nicht gegen die Gerechtigkeitskriterien des Gesellschaftsvertrags. Wie Epstein feststellt, ist Zwang „verwerflich, wenn er das Recht einer Person auf Freiheit behindert, aber legitim, wenn er in Form einer Behinderung der Freiheit erfolgt“.¹⁴² Aufgrund dieses Kriteriums bejaht Kant die Möglichkeit von Eigentumsrechten gegenüber denen, „der sich durch ein Verbrechen seiner Persönlichkeit verlustig gemacht hat“.¹⁴³

1. Der Kaufmann von Venedig

Der junge Venezianer Bassanio möchte die Hand von Portia, einer schönen und reichen Erbin aus Belmont, gewinnen. Er wendet sich an seinen besten Freund Antonio, den „Kaufmann von Venedig“, und bittet ihn um ein Darlehen von 3.000 Dukaten. Da Antonios Vermögen in seiner Flotte gebunden ist, die sich derzeit auf See befindet, bleibt ihm nur die Möglichkeit, den verachteten jüdischen Geldverleiher Shylock um das Geld zu bitten. Shylock leiht ihm das Geld, lässt ihn jedoch einen Vertrag unterzeichnen, der vorsieht, dass er ein Pfund Fleisch von Antonio als Zahlung nehmen kann, wenn dieser das Darlehen nicht rechtzeitig zurückzahlt. Als Antonio das Darlehen nicht zurückzahlt, verlangt Shylock sein Pfund Fleisch, das aus Antonios Herz geschnitten werden soll. Es wird angenommen, dass alle Parteien mündige Erwachsene sind, die gut informiert sind, rational handeln können und keinem unangemessenen Druck ausgesetzt sind.

Wir fragen uns, ob eine Handlung, die sich auf die eigene Person bezieht, Gegenstand eines

¹⁴² Ripstein, *siehe* Fußnote 69, S. 55.

¹⁴³ Immanuel Kant, *siehe* Fußnote 1, S. 283.

Vertrags sein kann. Ist eine solche Verpflichtung rechtlich durchsetzbar? Zunächst werden wir die Verpflichtung von Antonio zur Rückzahlung von 3.000 Dukaten an Shylock prüfen. Anschließend werden wir die Anleihevereinbarung prüfen. Diese besagt, dass Antonio, sollte er das Geld nicht innerhalb der festgelegten Frist zurückzahlen, sich bereit erklärt, die Schuld durch die Abgabe eines Pfunds seines Fleisches zu begleichen.

2. Das rechtliche Verhältnis des Darlehensvertrags

Gemäß Kant kann der Erwerb von etwas Äußerem, das mir oder Ihnen gehört, nach dem Gegenstand (dem Objekt) unterschieden werden. Es besteht die Möglichkeit, entweder eine körperliche Sache, die Leistung einer anderen Person oder den Status dieser Person selbst zu erwerben.¹⁴⁴ Die Unterscheidung erfolgt je nach Art des Erwerbs zwischen dinglichen Rechten, persönlichen Rechten oder persönlich-dinglichen Rechten.¹⁴⁵ Der Vertrag über das zinslose Darlehen zwischen Shylock und Antonio ist eine persönliche Verpflichtung.

Nach Kant ist ein persönliches Recht der Besitz der Wahl eines anderen, als die Fähigkeit, diese durch meine eigene Wahl zu einer bestimmten Handlung in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Freiheit zu bestimmen (was äußerlich mein oder dein ist in Bezug auf die Kausalität eines anderen).¹⁴⁶ Für Savigny unterliegt die Freiheit des Schuldners Einschränkungen in einem Bereich, in dem der Wille des Gläubigers uneingeschränkt herrscht.¹⁴⁷ Der Gläubiger verfügt über eine erweiterte Freiheit in Form von Herrschaft über den Willen eines anderen, während der Schuldner eine eingeschränkte Freiheit in Form von Abhängigkeit vom Willen eines anderen hat.¹⁴⁸

Kant stellt fest, dass es sich dabei um einen Vertrag handelt, der auf gegenseitigem Einvernehmen zwischen mindestens zwei Parteien beruht und die Übertragung des Eigentums oder der Verfügungsgewalt

¹⁴⁴ Immanuel Kant, *siehe* Fußnote 1, S. 259; Kant erkannte die Existenz von „Rechten an Personen, die den Rechten an Sachen ähneln und den Besitz eines äußeren Gegenstands als Sache sowie dessen Nutzung als Person ermöglichen“ (S. 276) an. Dies bezieht sich auf den häuslichen Bereich, der laut Kant sowohl Merkmale dinglicher als auch persönlicher Rechte aufweist. Der Erwerb erfolgt nicht durch einen Vertrag, sondern durch das Gesetz. Beispiele hierfür sind der Ehevertrag, durch den eine Person eine andere wie eine Sache benutzt, die Rechte der Eltern gegenüber ihren Kindern und die Leibeigenschaft. In dieser Kategorie von Rechten haben der zurückgebliebene Ehepartner, die verbleibenden Eltern oder der verbleibende Eigentümer das Recht, einen entflohenen Ehepartner, ein entflohenes Kind oder einen entflohenen Diener „genauso, wie es bei einer Sache gerechtfertigt ist“, zurückzuholen (282; 283). In einem Anhang, der in der zweiten Auflage (1798) veröffentlicht wurde, verteidigte Kant die apriorische Natur dieser Kategorie und reagierte damit auf bestimmte Kritikpunkte. Er räumte ein, dass ein Recht an einer Person, das einem Recht an einer Sache ähnelt, nicht erlaubt, Personen in jeder Hinsicht wie Sachen zu behandeln (358), und dass es nicht das Eigentum an einer anderen Person impliziert, da ein Mensch kein Eigentum an sich selbst haben kann, geschweige denn an einer anderen Person (359).

¹⁴⁵ *Id.*, S. 260.

¹⁴⁶ *Id.*, S. 271.

¹⁴⁷ In diesem Sinne auch FRIEDRICH CARL VON SAVIGNY, SYSTEM DES HEUTIGEN RÖMISCHEN RECHTS: BD. 1 24 (Veit und comp., 1840).

¹⁴⁸ FRIEDRICH CARL VON SAVIGNY, SYSTEM DES HEUTIGEN RÖMISCHEN RECHTS: BD. 8 201 (Veit und comp., 1849).

über eine Sache oder eine Rechtsposition von einer Partei auf die andere regelt.¹⁴⁹ Im Falle einer eingeräumten Frist zwischen der Annahme und der Erfüllung eines Versprechens findet gemäß den vertraglichen Bestimmungen keine Übertragung des Eigentums an dem versprochenen Gegenstand statt. Vielmehr überträgt er das Versprechen der anderen Partei, eine bestimmte Handlung vorzunehmen.¹⁵⁰ Der Gläubiger erwirbt ein Recht gegenüber einer natürlichen Person, d. h. das Recht, nach eigenem Ermessen zu handeln, um etwas für den Gläubiger zu produzieren. Die Annahme des Versprechens führt zur Erfüllung, wobei es sich um ein persönliches Recht und kein dingliches Recht handelt.¹⁵¹

Geld gehört naturgemäß zu der sozialen Sphäre des Austauschs. In Anlehnung an Achenwall definiert Kant Geld als eine Sache, deren Nutzung auf die Veräußerung beschränkt ist.¹⁵² Die Verpflichtung Antonios, 3.000 Dukaten zurückzuzahlen, steht in keinem Widerspruch zu den Prinzipien der äußeren Freiheit oder dem universellen Gesetz des sozialen Willens. Die Verpflichtung, einen Geldbetrag zu übergeben, steht im Einklang mit dem Prinzip der Gegenseitigkeit: „... Zwang, der jedermann nötigt, dieses zu tun, kann gar wohl mit jedermanns Freiheit, also auch mit der seinigen, nach einem allgemeinen äußeren Gesetz zusammen bestehen“.¹⁵³ Shylock ist dazu befugt, auf Antonios Entscheidung zu reagieren,¹⁵⁴ um ihn in den Besitz der Sache zu bringen.¹⁵⁵ Unter diesen Voraussetzungen und unter sonst gleichen Umständen ist der Vertrag gültig und durchsetzbar. In einem Bereich, in dem der Wille des Gläubigers vorherrschend ist, können Einschränkungen der Freiheit von Antonios bestehen.¹⁵⁶

3. Antonios Verpflichtung, ein Pfund seines Fleisches zu liefern

Der Gegenstand des Vertrags, in dem Antonio sich bereit erklärt, 1 Pfund seines Fleisches zu geben, ist die Person selbst. Die Entscheidung, den eigenen Körper als Sicherheit für ein Darlehen zur Verfügung zu stellen, kann auf einer wirtschaftlichen Kalkulation basieren oder das Ergebnis einer romantischen Beziehung sein. Shylocks Interesse ist vermutlich durch seinen Wunsch nach persönlicher Rache motiviert. Die Motive eines Individuums und die Bedeutung seiner Handlungen scheinen jedoch für die Beurteilung seiner sozialen Pflicht nicht entscheidend zu sein.

Um festzustellen, ob Antonio rechtlich verpflichtet ist, ein Pfund seines Fleisches zu liefern, müssen wir

¹⁴⁹ Immanuel Kant, *siehe* Fußnote 1, S. 271, 272.

¹⁵⁰ *Id.*, S. 274–275.

¹⁵¹ *Id.*, S. 275.

¹⁵² *Id.*, S. 286.

¹⁵³ *Id.*, S. 232.

¹⁵⁴ *Id.*, S. 74.

¹⁵⁵ *Id.*, S. 275.

¹⁵⁶ Savigny, *siehe* Fußnote 14755, S. 7. Savigny zufolge hat der Gläubiger in jeder Verpflichtung eine erweiterte Freiheit, da er die Kontrolle über den Willen eines anderen hat. Demgegenüber erscheint der Schuldner mit seiner eingeschränkten Freiheit als der Abhängige. Savigny, *siehe* Fußnote 150, S. 201.

folgende Punkte berücksichtigen: (A) Ist Antonio dazu berechtigt, der Entfernung von einem Pfund Fleisch aus seinem Körper rechtsgültig zuzustimmen? (B) Hat die Zustimmung von Antonios eine irreversible Wirkung? (C) Ist Shylock berechtigt, die Erfüllung der Verpflichtung zu verlangen? Welche Rolle spielt in diesem Zusammenhang der gesellschaftliche Wille? (D) Darüber hinaus ist zu erörtern, ob Shylock für den Vertragsbruch eine Entschädigung zusteht oder ob er für den Versuch, Antonio zu töten, bestraft werden sollte.

A. Die Gültigkeit von Antonios Zustimmung

Wir müssen prüfen, ob Antonio der Entfernung von einem Pfund Fleisch aus seinem Körper gültig zustimmen kann oder ob sein Versprechen aufgrund der sozialen Pflicht, alle Bürger zu schützen, sogar vor sich selbst, ungültig sein sollte. Wie bereits ausgeführt, befindet sich Antonio in einem prima facie Konflikt der Pflichten gegenüber sich selbst. Nach Kant werden Handlungen wie Selbstverstümmelung, die Abgabe oder der Verkauf eines Körperteils und sogar die belastende Entfremdung vom eigenen Haar als Formen des partiellen Selbstmords angesehen. Diese Handlungen würden der prima facie Pflicht zur Selbsterhaltung widersprechen.¹⁵⁷ Antonio beschließt jedoch, das in seiner Privatsphäre gegenüber Basanio gegebene Versprechen aufrechtzuerhalten. Er hat der Entnahme bestimmter Organe und Gewebe aus seinem Körper im Falle einer Verletzung der Hauptverpflichtung zugestimmt. Dieser Eingriff hätte zwangsläufig den Tod zur Folge.

Dieses Verhalten hat ausschließlich direkte Auswirkungen auf die Privatsphäre, die dem Einzelnen vorbehalten ist. Handlungen, die nicht direkt die Interessen anderer oder der Gesellschaft beeinträchtigen, fallen eher in die private als in die soziale Sphäre. Die Frage, ob ein Verhalten gegen eine Pflicht gegenüber sich selbst verstößt, kann nur durch eine interne Beurteilung festgestellt werden. Andere oder die Gesellschaft haben keine Befugnis, Antonio daran zu hindern, sich in eine Situation zu begeben, in der er sein Leben verlieren könnte. Antonio ist nicht dazu verpflichtet, davon Abstand zu nehmen. Sein prima facie Abwehrrecht, das dem Nicht-Recht aller entgegensteht (\diamond), leitet sich aus der Bestimmung seiner eigenen Ziele ab. Dieses Recht steht in Wechselbeziehung zur prima facie Pflicht aller, sich der Einmischung zu enthalten. Aus diesen Gründen müssen wir zu dem Schluss kommen, dass unter sonst gleichen Umständen der gesellschaftliche Wille Antonios Versprechen nicht verbieten kann, da es Teil seiner Intimsphäre ist. In diesem Bereich finden interne Rechtsvorschriften Anwendung, nicht die Gerechtigkeitskriterien des Gesellschaftsvertrags.

¹⁵⁷ Immanuel Kant, *siehe* Fußnote 1, S. 423.

B. Die Auswirkungen der Zustimmung

Unsere Argumentation basiert auf der Tatsache, dass es logisch unmöglich ist, Eigentumsrechte an einer Person zu haben. Da es nicht möglich ist, ein dingliches Recht an einer Person zu erwerben, hat Antonios Zustimmung keine irreversible Wirkung. Es erfolgt weder eine Aufhebung seiner persönlichen Identität noch ein Verzicht auf seine zukünftige Autonomie. Die Situation in Bezug auf Antonios Vertrag über die Lieferung von 1 Pfund Fleisch oder das Beispiel der freiwilligen Sklaverei ist von den Fällen der Sterbehilfe oder irreversibler Eingriffe zu unterscheiden. Im ersten Fall bleibt das Subjekt in seiner Entscheidungsfreiheit unbeeinträchtigt. Im zweiten Fall ist die Unfähigkeit des Subjekts, seine ursprüngliche Position zu ändern, eine faktische Unmöglichkeit. Antonio steht die Möglichkeit offen, seine Entscheidung zu überdenken. Dies ermöglicht es ihm, seine Pflichten gegenüber sich selbst neu zu bewerten.

C. Shylocks Anspruch

Niemand fragt Antonio, ob er lieber sein Leben erhalten möchte. Dies mag daran liegen, dass man davon ausgeht, dass dies seinem objektiven Interesse entsprechen würde, oder vielmehr daran, dass man davon ausgeht, dass die Befugnis, ihn freizulassen, ausschließlich bei Shylock liegt. Angesichts der fehlenden freiwilligen Einhaltung lässt sich jedoch ableiten, dass zum Zeitpunkt der Forderung Antonio seine Meinung geändert hatte. In diesem Fall entscheidet er sich für die Pflicht zur Selbsterhaltung. Antonios Entscheidung für die Pflicht zur Selbsterhaltung begründet sein Abwehrrecht. Daher muss geprüft werden, ob Shylock ein gesetzliches Recht hat, die Erfüllung der Forderung zu verlangen.

Unsere Argumentation besagt, dass Antonio nicht daran gehindert werden kann, freiwillig ein Pfund Fleisch abzugeben. Die Doktrin der selbstbezogenen Handlungen sollte aber nicht nur Eingriffe zum Schutz des Individuums vor sich selbst verhindern, sondern auch einen breiteren Anwendungsbereich haben. Dies ist ein freier Bereich des Rechts. Das bedeutet, dass äußerer Zwang nicht möglich ist. Nach Kant hat das Recht lediglich äußerlich wahrnehmbare Handlungen zum Gegenstand.¹⁵⁸ Dieser Grundsatz bildet die Grundlage einer Regel der negativen Kompetenz. Die Gesellschaft ist nicht befugt, in die private Sphäre einzugreifen. Der gesellschaftliche Wille kann nicht verlangen, dass ein Individuum eine Handlung ausführt, die seinem eigenen Wohlbefinden schadet. Der hier beschriebene Raum ist als objektiver Nicht-Recht-Raum zu betrachten. Dabei steht die Freiheit des Individuums einer sozialen Nicht-Pflicht gegenüber. Die Verpflichtung Antonios, Shylock ein Pfund Fleisch zu liefern, kann nicht als eine Pflicht betrachtet werden, die durch äußeren Zwang des Gesetzes durchgesetzt werden kann. Die Angelegenheit

¹⁵⁸ Immanuel Kant, *siehe* Fußnote 1, S. 232.

verbleibt im Bereich der Pflichten, die er sich selbst gegenüber hat. Ähnlich wie intime Beziehungen in der Ehe, Konkubinat, Prostitutionsverträge, Verträge über den Erwerb menschlicher Organe oder Gewebe oder Sklaverei ist Antonios Verpflichtung nicht Teil der externen Beziehungen, die gesetzlich geregelt sind. Wir teilen nicht die Auffassung, dass das passive Subjekt nicht in der Lage ist, seine Zustimmung zu geben. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Übereinstimmung des bilateralen Willens mit dem gesellschaftlichen Willen einer Kontrolle unterliegt, wenn der Gläubiger die zwangsweise Erfüllung der Verpflichtung verlangt.

Der gesellschaftliche Wille schließt eine Umwandlung des menschlichen Körpers in eine Marktware kategorisch aus. Verstöße gegen Verpflichtungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Rechts liegen, untergraben das Vertrauen in das Rechtssystem nicht. Daher ist Antonios Pflicht zur Erfüllung seiner Verpflichtungen (*pacta sunt servanda*), die im Widerspruch zu seiner Pflicht zur Erhaltung des Lebens stehen, eine Pflicht gegenüber sich selbst, die nur im inneren Bereich verbindlich sein kann. Shylock und die Gesellschaft haben ein Nicht-Recht, ihre Erfüllung zu verlangen. Antonios Abwehrrecht steht in Wechselbeziehung (\sim) zu der Prima-facie-Pflicht aller, sich der Einmischung zu enthalten. Aus diesen Gründen müssen wir zu dem Schluss kommen, dass Antonios Versprechen unter sonst gleichen Umständen nicht vom gesellschaftlichen Willen eingefordert werden kann.

Humboldt kam zu einem ähnlichen Schluss. Er argumentierte, dass der Staat die Bildung oder Ausführung von Verträgen nicht verhindern sollte, bei denen eine Partei zum Instrument der Absichten einer anderen wird. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Vertrag zur Versklavung der Vertragspartei führt. Der Staat sollte lediglich das durch seine Gesetze vorgesehene Recht auf Zwang verweigern. Laut Humboldt sollten bestimmte Verträge, die persönliche Verpflichtungen begründen, wie beispielsweise die Ehe, ohne Angabe von Gründen widerrufbar sein.¹⁵⁹ Kant argumentierte, dass Konkubinat und Prostitution keine Rechtsgültigkeit haben können, da eine Person, die einen solchen Vertrag abschließt, nicht zur Erfüllung ihres Versprechens gezwungen werden kann, wenn sie ihre Meinung ändert. In einem Prostitutionsvertrag, in dem sich eine Partei der Kontrolle der anderen unterwirft, kann jede Partei den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen kündigen.¹⁶⁰ Auch Knechtschaft kann beendet werden, da ein Vertrag, in dem eine Partei zugunsten der anderen auf ihre gesamte Freiheit verzichtet, nichtig ist.¹⁶¹

D. Konsequenzen für Shylock

Es muss geklärt werden, ob Shylock für den Vertragsbruch entschädigt werden sollte und ob er

¹⁵⁹ Humboldt, *siehe* Fußnote 57, S. 104 [Kap. XI, Abs. 2].

¹⁶⁰ Immanuel Kant, *siehe* Fußnote 1, S. 279.

¹⁶¹ Immanuel Kant, *siehe* Fußnote 1, S. 283.

wegen des Versuchs, Antonio umzubringen, strafrechtlich verfolgt werden sollte. Mills Position zum Widerruf stimmt mit der von Humboldt überein. Mit Ausnahme von Verträgen, die Geldangelegenheiten betreffen, ist er für die Aufrechterhaltung der Widerrufsfreiheit. Er erkennt jedoch auch an, dass, wenn der Widerruf die berechtigten Interessen einer anderen Partei verletzt, diese Partei für den entstandenen Schaden haftbar gemacht werden muss.¹⁶²

Die Rechtmäßigkeit von Shylocks Anspruch lässt sich anhand des kategorischen Imperativs bestimmen: „Handle nur nach einer Maxime, die du zugleich als universelles Gesetz gelten lassen kannst.“¹⁶³ Laut Pufendorf widerspricht es dem Prinzip der Gegenseitigkeit, andere gegen ihren Willen in die Sklaverei zu zwingen, da damit ein Recht gegenüber anderen geltend gemacht würde, das man selbst nicht zu gewähren bereit ist.¹⁶⁴ Wie beim Sklavenvertrag würde auch die Verpflichtung, ein Pfund Fleisch zu liefern, den Grundprinzipien der Menschlichkeit widersprechen. Diese verbieten die Behandlung anderer Menschen als Ware: „Handle so, daß du die Menschheit, sowohl in deiner Person, als in der Person eines jeden andern, jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel brauchest“.¹⁶⁵ Da Shylocks Wille nicht mit dem gesellschaftlichen Willen übereinstimmt, würde er auch keine berechtigte Erwartung begründen.

Shylocks Forderung kann jedoch nicht als äußerer Akt betrachtet werden. Die Debatte vor dem Herzog von Venedig ist eine theoretische Diskussion. Ihr Zweck ist es, den Konflikt zwischen prima-facie-Pflichten zu lösen. Daher handelt es sich nicht um eine externe Einmischung gegen einen anderen und könnte keine strafrechtliche Sanktion gegen Shylock nach sich ziehen, wie es im Stück geschieht. Weitere Beispiele für Handlungen, die sich auf sich selbst beziehen und nicht rechtlich durchgesetzt werden können, sind die von Antonio auferlegte Bedingung an Shylock, zum Katholizismus zu konvertieren, sowie bestimmte testamentarische Klauseln, die ähnliche Bedingungen vorsehen.

VI. Schlussfolgerung

Für Fichte gibt es Recht nur dort, „wo ein Konflikt der Freiheiten besteht“.¹⁶⁶ Dies ist bei der externen Auferlegung sozialer Pflichten in konfliktreichen Rechtsverhältnissen der Fall. Fichtes Schlussfolgerung lautet, dass Staat und Recht nur "insoweit gelten, als das Sittengesetz noch keine allgemeine Gültigkeit erlangt hat, und als Vorbereitung für seine Gültigkeit".¹⁶⁷ Die allgemeine Gültigkeit

¹⁶² Mill, *siehe* Fußnote 59, in Kap. V, Abs. 10.

¹⁶³ Immanuel Kant, *siehe* Fußnote 1, S. 225, 230, 256.

¹⁶⁴ Pufendorf, *siehe* Fußnote 36, S. 125.

¹⁶⁵ Immanuel Kant, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, in: KANTS GESAMMELTE SCHRIFTEN 429 (Hrsg. von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, Band IV., 1911) (1785).

¹⁶⁶ Fichte, *siehe* Fußnote 2, S. 7.

¹⁶⁷ *Id.*, S. 8.

des letzteren würde zur Aufhebung des ersteren führen. Die Lösung des Konflikts trägt sicherlich zur Herstellung eines konfliktfreien Verhältnisses bei, in dem das Nicht-Recht einer der Parteien betroffen ist. Aus dieser Perspektive haben Staat und Recht eine korrigierende Funktion, die dann zum Tragen kommt, wenn das ethische Recht im Selbstregulierungsprozess des Individuums versagt. Ob das Handeln in Übereinstimmung mit einem Nicht-Recht aus der präventiven Wirkung rechtlicher Sanktionen oder aus einem Pflichtgefühl um der Pflicht willen resultiert, können wir nicht feststellen. Es ist jedoch wichtig zu beachten, dass Ersteres ohne Letzteres eindeutig unzureichend wäre. Wenn der Einzelne – abgesehen von Fällen, in denen eine begründete Angst vor Entdeckung und Bestrafung besteht – kein Pflichtgefühl hätte, wären konfliktfreie Beziehungen die Ausnahme und das gesamte System würde zusammenbrechen. Andererseits fördert die Auferlegung von Beschränkungen und Verboten unter Androhung von Strafen nicht die Entwicklung der Fähigkeit, selbst und in jedem Einzelfall zu entscheiden, was die richtige Wahl ist, oder aus eigenen Fehlern zu lernen, sondern eher eine Kultur des Gehorsams. Äußere Verpflichtungen müssen Raum für den freien Willen lassen.

Es wurde vorgeschlagen, dass es vernünftig und akzeptabel wäre, wenn der Staat über begrenzte Eingriffsbefugnisse verfügen würde, sofern die Entscheidungen von Erwachsenen die gleichen Mängel aufweisen, wie die einer als unfähig eingestuften Person.¹⁶⁸ Dieses Kriterium steht im direkten Gegensatz zum System der Pflichten, das auf individueller Rationalität basiert. Der Staat könnte dem Individuum eine Verhaltensmaxime von oben auferlegen. Dadurch würde sich der Staat vom sozialen Willen unterscheiden und selbst zu dem „ethischen Ganzen“ werden, dem laut Hegel das Individuum untergeordnet ist.¹⁶⁹ Es entsteht eine vertikale Beziehung, die einer Unterwerfungsvertrag in einer absoluten Monarchie ähnelt. Im Gegensatz dazu wird in einem liberalen Rechtsstaat der gesellschaftliche Wille auf der Grundlage der Fähigkeit der Bürger, autonom rationale Entscheidungen zu treffen, gebildet. Die Freiheit des Individuums in der privaten Sphäre, die Gleichheit der Bürger untereinander in der sozialen Sphäre und die Unabhängigkeit fähiger und selbstbestimmter Bürger (ohne Herrschaftsverhältnisse) in der Öffentlichkeitssphäre hängen voneinander ab. In diesem System kann die Beeinträchtigung eines Elements das Funktionieren der übrigen Elemente behindern oder verhindern. Das Prinzip der individuellen Freiheit, das in der Privatsphäre am stärksten zum Ausdruck kommt, bildet die Grundlage dieses Systems. Wenn der Einzelne in der privaten Sphäre nicht mehr als autonom handelndes Subjekt betrachtet wird, kann die Existenz sozialer Pflichten nicht aufrechterhalten werden, da selbstbestimmte Bürger dann nicht mehr rechenschaftspflichtig wären. Paternalismus kann somit, als eine Form des Despotismus betrachtet werden.

¹⁶⁸ Dworkin, *siehe* Fußnote 102102, S. 77; Ernesto Garzón Valdés, *¿Es éticamente justificable el paternalismo jurídico?*, 5 DOXA 155 (1988), <https://doi.org/10.14198/DOXA1988.5.08>.

¹⁶⁹ GEORG WILHELM FRIEDRICH HEGEL, GRUNDLINIEN DER PHILOSOPHIE DES RECHTS: ODER, NATURRECHT UND STAATSWISSENSCHAFT IM GRUNDRISSE MIT HEGELS EIGENHÄNDIGEN NOTIZEN UND DEN MÜNDLICHEN ZUSÄTZEN 148 (1970) (1832).

VII. Literaturverzeichnis

- Adela Cortina Orts, *Vorstudie*, in IMMANUEL KANT, LA METAFÍSICA DE LAS COSTUMBRES (Übersetzung von A. Cortina & J. Conill, Tecnos, 2008).
- ALBRECHT RANDELZHOFFER, DIE PFLICHTENLEHRE BEI SAMUEL VON PUFENDORF: FESTVORTRAG GEHALTEN AM 2. DEZEMBER 1982 IM KAMMERGERICHT AUS ANLASS DER FEIER ZUR 350. WIEDERKEHR SEINES GEBURTSTAGES IN ANWESENHEIT DES HERRN BUNDESPRÄSIDENTEN 27 (Walter de Gruyter, 1983).
- Alexander P. Espinoza Rausseo & Jhenny de Fátima Rivas Alberti, *Die dreifache Dimension der Grundrechte und die Doktrin des öffentlichen Forums im nordamerikanischen Recht, unter besonderer Berücksichtigung der Ausschlussbefugnisse in sozialen Netzwerken*, 32 DERECHO Y CIENCIAS SOCIALES 5, e125 (2025). <https://doi.org/10.24215/18522971e125>
- ALF ROSS, ON LAW AND JUSTICE 198 (Oxford University Press, 2019).
- ARTHUR RIPSTEIN, FORCE AND FREEDOM: KANT'S LEGAL AND POLITICAL PHILOSOPHY 109 (Harvard University Press, 2009).
- Ben Saunders, *Reformulating Mill's Harm Principle*, 125 MIND 1005, 1024 (2016). <https://doi.org/10.1093/mind/fzv171>
- Bernard E. Harcourt, *The Collapse of the Harm Principle*, 90 J. CRIM. L. & CRIMINOLOGY (1973-) 109 (1999). <https://doi.org/10.2307/1144164>
- Bernard E. Harcourt, *Der Zusammenbruch des Schadensprinzips Redux: Über die gleichgeschlechtliche Ehe, die Stellungnahme des Obersten Gerichtshofs in der Rechtssache United States v. Windsor, John Stuart Mills Essay über die Freiheit (1859) und H. L. A. Harts modernes Schadensprinzip*, 437 U OF CHICAGO, PUBLIC LAW WORKING PAPER (16. August 2013). <http://dx.doi.org/10.2139/ssrn.2311329>
- Bert Heinrichs, *Single-Principle Versus Multi-Principles Approaches in Bioethics*, 27 J. Applied Phil. 72, 73 (2010). <https://doi.org/10.1111/j.1468-5930.2009.00474.x>
- BVerfGE 6, 389 – Homosexuelle, *abrufbar unter* <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv006389.html>.
- BVerfGE 23, 98 – Ausbürgerung I, *abrufbar unter* <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv023098.html>.
- BVerfGE 90, 145 – Cannabis, *abrufbar unter* <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv090145.html>.
- BVerfGE 153, 182 – Suizidhilfe, *abrufbar unter* <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv153182.html>.
- BVerfGE 120, 224 – Geschwisterbeischlaf, *abrufbar unter* <https://www.servat.unibe.ch/dfr/bv120224.html#Rn122>.
- CARL WELLMAN, AN APPROACH TO RIGHTS: STUDIES IN THE PHILOSOPHY OF LAW AND MORALS 2 (Springer Science & Business Media, 1997).

- CARL WELLMAN, REAL RIGHTS 183 (Oxford University Press, 1995).
- Cruzan v. Director, Missouri Dep't of Health, 497 U.S. 261, 262 (1990), *verfügbar unter* <https://supreme.justia.com/cases/federal/us/497/261/>.
- DANIEL EGGERS, DIE NATURZUSTANDSTHEORIE DES THOMAS HOBBS: EINE VERGLEICHENDE ANALYSE VON „THE ELEMENTS OF LAW“, „DE CIVE“ UND DEN ENGLISCHEN UND LATEINISCHEN FASSUNGEN DES „LEVIATHAN“ 163 (Band 84) (Walter de Gruyter, 2008).
- DAVID PHILLIPS, ROSSIAN ETHICS: W. D. ROSS AND CONTEMPORARY MORAL THEORY 37 (Oxford University Press, 2019).
- DAVID ROSS, THE RIGHT AND THE GOOD 28 (Oxford University Press, 2003) (1930).
- Dred Scott v. Sandford, 60 U.S. 393, 404 (1856), *verfügbar unter* <https://supreme.justia.com/cases/federal/us/60/393/>.
- Ernesto Garzón Valdés, *¿Es éticamente justificable el paternalismo jurídico?*, 5 DOXA 155 (1988). <https://doi.org/10.14198/DOXA1988.5.08>
- FRIEDRICH CARL VON SAVIGNY, SYSTEM DES HEUTIGEN RÖMISCHEN RECHTS: BD. 1 24 (Veit und comp., 1840).
- FRIEDRICH CARL VON SAVIGNY, SYSTEM DES HEUTIGEN RÖMISCHEN RECHTS: BD. 8 201 (Veit und comp., 1849).
- GEORG WILHELM FRIEDRICH HEGEL, GRUNDLINIEN DER PHILOSOPHIE DES RECHTS: ODER, NATURRECHT UND STAATSWISSENSCHAFT IM GRUNDRISSE MIT HEGELS EIGENHÄNDIGEN NOTIZEN UND DEN MÜNDLICHEN ZUSÄTZEN 148 (1970) (1832).
- Gerald Dworkin, *Paternalism*, 56 THE MONIST 64, 79 (1972). <http://www.jstor.org/stable/27902250>
- GREGORY S. ALEXANDER & EDUARDO M. PEÑALVER, INTRODUCTION TO PROPERTY THEORY 76 (2012).
- HANS WELZEL, DIE NATURRECHTSLEHRE SAMUEL PUFENDORFS: EIN BEITRAG ZUR IDEENGESCHICHTE DES 17. UND 18. JAHRHUNDERTS 6 (Walter de Gruyter, 2012).
- Hannah Arendt, *Reflections on Little Rock*, 6 DISSENT 45, 56 (1959). https://www.normfriesen.info/forgotten/little_rock1.pdf.
- H. L. A. Hart, *Are There Any Natural Rights?*, 64 PHIL. REV. 175, 188 (1955). <https://doi.org/10.2307/2182586>
- H. L. A. HART, RECHT, FREIHEIT UND MORAL 22 (Stanford University Press, 1963).
- H. L. A. HART, *Legal rights*, in ESSAYS ON BENTHAM: JURISPRUDENCE AND POLITICAL PHILOSOPHY 168, 178 (OUP Oxford, 1982).
- Immanuel Kant, *Die Metaphysik der Sitten. Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre*, in KANTS GESAMMELTE SCHRIFTEN 230 (hg. von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, Band VI, 1914).

- Immanuel Kant, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, in KANTS GESAMMELTE SCHRIFTEN 429 (hg. von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, Band IV., 1911) (1785).
- IMMANUEL KANT, IMMANUEL KANTS LOGIK: EIN HANDBUCH ZU VORLESUNGEN 113 (Königsberg, Bey Friedrich Nicolovius, 1800).
- Immanuel Kant, *Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis*, in KANTS GESAMMELTE SCHRIFTEN 289 (hg. von der Königlich Preußischen Akademie der Wissenschaften, Band VIII, 1910) (1793).
- Jacobson v. Massachusetts, 197 U.S. 11 (1905), *verfügbar unter* <https://supreme.justia.com/cases/federal/us/197/11/>.
- James Otis Rodner Smith, Felicity Ann Rodner & Ana Valentina Lamedo, *Recht und Gerechtigkeit in William Shakespeares Der Kaufmann von Venedig*, 18 REVISTA VENEZOLANA DE LEGISLACIÓN Y JURISPRUDENCIA 57 (2022). <http://rvlj.com.ve/wp-content/uploads/2022/08/RVLJ-18-57-78.pdf>
- Jens Timmermann, *Kantische Dilemmata? Moralischer Konflikt in Kants Ethik*, 95 ARCHIV FÜR GESCHICHTE DER PHILOSOPHIE 36, 47 (2013). <https://doi.org/10.1515/agph-2013-0002>
- JEREMY BENTHAM, EINE EINFÜHRUNG IN DIE PRINZIPIEN DER MORAL UND GESETZGEBUNG 323 (Clarendon Press, 1907) (1823).
- Joel Feinberg, *Pflichten, Rechte und Ansprüche*, 3 AM. PHIL. Q. 137, 139 (1966). <http://www.jstor.org/stable/20009200>
- JOEL FEINBERG, SCHADEN FÜR SICH SELBST: DIE MORALISCHEN GRENZEN DES STRAFRECHTS 41 (Oxford University Press, 1989).
- Joel Feinberg & J. Narveson, *The nature and value of rights*, 4 J. VALUE INQUIRY 243, 249 (1970). <https://doi.org/10.1007/bf00137935>
- JOHN RAWLS, GERECHTIGKEIT ALS FAIRNESS: EINE NEUFORMULIERUNG 120 (Harvard University Press, 2001).
- JOHN STUART MILL, ÜBER DIE FREIHEIT (Stefan Collini (Hrsg.), Cambridge University Press, 2012) (1859).
- JOHN STUART MILL, *Utilitarismus*, in UTILITARISMUS UND FREIHEIT: MIT MILLS ESSAY ÜBER BENTHAM UND AUSZÜGEN AUS DEN SCHRIFTEN VON JEREMY BENTHAM UND JOHN AUSTIN 222 (Blackwell Publishing Ltd, 2. Auflage, 2003) (1863).
- JOHANN GOTILIEB FICHTE, RECHTSLEHRE: VORGETRAGEN VON OSTERN BIS MICHAELIS 1812 7 (Felix Meiner Verlag, 1980).
- JOHANN GOTILIEB FICHTE, *System der Sittenlehre nach den Principien der Wissenschaftslehre*, in SÄMMTLICHE WERKE 300 (Band 10) (Veit und comp., 1834) (1798).
- JOSEPH RAZ, *Rechte und individuelles Wohlergehen*, in ETHIK IM ÖFFENTLICHEN RAUM. ESSAYS ZUR „ - MORALITÄT VON RECHT UND POLITIK 57, 58 (Clarendon Press, 1992).

Joseph William Singer, *The legal rights debate in analytical jurisprudence from Bentham to Hohfeld*, WIS. L. REV. 975, 993 (1982).

J. Raz, *Legal Rights*, 4 OXFORD J. LEGAL STUD. 1, 20 (1984). <https://doi.org/10.1093/ojls/4.1.1>

JÜRGEN HABERMAS, FAKTIZITÄT UND GELTUNG. BEITRÄGE ZUR DISKURSTHEORIE DES RECHTS UND DES DEMOKRATISCHEN RECHTSSTAATS 481 (Suhrkamp, 1996).

Lara Denis, *Kant's Ethics and Duties to Oneself*, 78 PAC. PHIL. Q. 321, 335 (1997). <https://doi.org/10.1111/1468-0114.00042>.

Marcus G. Singer, *On Duties to Oneself*, 69 ETHICS 202 (1959). <http://www.jstor.org/stable/2379349>

Marietta Auer, *Subjektive Rechte bei Pufendorf und Kant: Eine Analyse im Lichte der Rechtskritik Hohfelds*, 208 ARCHIV FÜR DIE CIVILISTISCHE PRAXIS 584, 594 (2008). <http://www.jstor.org/stable/40996023>

Marsh v. Alabama, 326 U.S. 501 (1946), verfügbar unter <https://supreme.justia.com/cases/federal/us/326/501/>.

MARY GREGOR, LAWS OF FREEDOM 59 (Blackwell, 1963).

MATTHEW H. KRAMER, *Rechte ohne Schnörkel*, in EINE DEBATTE ÜBER RECHTE: PHILOSOPHISCHE UNTERSUCHUNGEN 59 (Oxford University Press, 2000).

Michael Seidler, *Einführender Aufsatz*, in SAMUEL PUFENDORFS ON THE NATURAL STATE OF MEN: THE 1678 LATIN EDITION AND ENGLISH TRANSLATION 22 (Michael Seidler (Hrsg. und Übers.), Edwin Mellen, 1990).

MONSIEUR LAZHAR (Falardeau, P. Regie, Kanada: Aceprensa, 2011).

NIKLAS LUHMANN, DAS RECHT DER GESELLSCHAFT 222 (Suhrkamp, 1993).

Peterson gegen Stadt Greenville, 373 U.S. 244, 250 (1963), verfügbar unter <https://supreme.justia.com/cases/federal/us/373/244/>.

Richard A. Posner, *Recht und Handel in Der Kaufmann von Venedig*, in SHYLOCK VOR GERICHT: DIE BERUFUNGSSCHRIFTSÄTZE 8 (University of Chicago Press, 2013).

Richard McCarty, *Moralische Konflikte in der Kantschen Ethik*, 8 HISTORY OF PHILOSOPHY QUARTERLY 65 (1991). <http://www.jstor.org/stable/27743963>

Robert Alexy, *Kants nicht-positivistisches Rechtskonzept*, 24 KANTIAN REVIEW 503 (2019). <https://doi.org/10.1017/S1369415419000281>

ROBERT ALEXY, THEORIE DER GRUNDRECHTE 327 (Suhrkamp, 1985).

Roscoe Pound, *A Survey of Social Interests*, 57 HARV. L. REV. 1, 2 (1943). <https://doi.org/10.2307/1334970>

Runyon v. McCrary, 427 U.S. 160 (1976), verfügbar unter <https://supreme.justia.com/cases/federal/us/427/160/>.

SAM. L. B. A PUFFENDORF, DE JURE NATURAE ET GENTIUM: LIBRI OCTO (BUCH 1) 541 (Ex Officina Knochiana, 1744) (1672).

- Samuel Pufendorf, *Officia Hominis & Civis*, in SAMUEL PUFENDORF, GESAMMELTE WERKE 133 (Wilhelm Schmidt-Biggemann Hg., Band 2, 1997) (1673).
- SAMUEL PUFENDORF, ÜBER DIE PFLICHT DES MENSCHEN UND BÜRGER NACH DEM NATURRECHT [*De officio hominis et civis*] 111 (James Tully (Hrsg.), Michael Silverthorne (Übers.), Cambridge University Press, 1991) (1673).
- Samuel Pufendorf, *Über den natürlichen Zustand der Menschen*, in SAMUEL PUFENDORFS „ÜBER DEN NATÜRLICHEN ZUSTAND DER MENSCHEN“. DIE LATEINISCHE AUSGABE VON 1678 UND ENGLISCHE ÜBERSETZUNG 109 (Michael Seidler (Hrsg. und Übers.), Lewiston, 1990) (1678).
- SAMUEL PUFENDORF, DIE GANZE PFLICHT DES MENSCHEN NACH DEM NATURGESETZ 56 (R. Gosling, 1735).
- SAMUEL PUFENDORF, *Vorrede des Herrn von Pufendorff*, in GESAMMELTE WERKE. BD. 2. DE OFFICIO 101 (Gerald Hartung Hrsg., Akad. Verl, 1997) (1673).
- STC 19/2023, FJ 6 C) b) (i), verfügbar unter <https://hj.tribunalconstitucional.es/es-ES/Resolucion/Show/29280>.
- STEPHEN DARWALL, *Einleitung*, in MORAL, AUTORITÄT UND RECHT: ESSAYS ZUR ETHIK DER ZWEITEN PERSON I, XIII (Oxford University Press, 2013).
- STEPHEN DARWALL, *Moralische Verpflichtung: Form und Inhalt*, in MORAL, AUTORITÄT UND RECHT: ESSAYS ZUR ETHIK DER ZWEITEN PERSON 40, 47 (Oxford University Press, 2013).
- Tim Stretton, *Vertrag, Schuldenstreitigkeiten und Shakespeares Der Kaufmann von Venedig*, 31 ADELAIDE LAW REVIEW 111 (2010).
<https://www.austlii.edu.au/au/journals/AdelLawRw/2010/7.pdf#page=10.00>
- T. M. SCANLON, WAS WIR EINANDER SCHULDEN 65 (Harvard University Press, 2000).
- Th. Niemeyer, *Das Urteil gegen Shylock in „Der Kaufmann von Venedig“*, 14 Mich. L. Rev. 20, 30 (1915).
<https://doi.org/10.2307/1276185>
- THOMAS HOBBS, LEVIATHAN 190 (Kap. 13) (Noel Malcolm (Hrsg.), Clarendon Press, 2012) (1651).
- THOMAS HOBBS, LEVIATÁN O LA INVENCIÓN MODERNA DE LA RAZÓN 222 (Kap. XIII) (Editora Nacional, 1979) (1651).
- TOM L. BEAUCHAMP & JAMES F. CHILDLESS, PRINCIPLES OF BIOMEDICAL ETHICS 371 (Oxford University Press, 5. Auflage, 2001).
- VERTICAL LIMIT (O'Donnell, C., Paxton, B., & Campbell, M. Dir., Marmot Library Network, 2000), verfügbar unter <https://cmc.marmot.org/Record/.b2623208x?searchId=711715074&recordIndex=4&page=1>.
- W. DAVID ROSS, FOUNDATIONS OF ETHICS: THE GIFFORD LECTURES DELIVERED IN THE UNIVERSITY OF ABERDEEN, 1945-6 88 (Oxford at the Clarendon Press, 1951) (1939).

Wesley Newcomb Hohfeld, *Fundamental Legal Conceptions as Applied in Judicial Reasoning*, 26 YALE L. J. 710, 733 (1917). <https://doi.org/10.2307/786270>

Wesley Newcomb Hohfeld, *Einige grundlegende Rechtskonzepte in der richterlichen Urteilsfindung*, 23 YALE L. J. 16, 36 (1913). <https://doi.org/10.2307/785533>

WILHELM VON HUMBOLDT, THE SPHERE AND DUTIES OF GOVERNMENT 20 [Kap. 3 Abs. 1] (Übersetzung und Herausgabe: Coulthard Joseph, John Chapman 1854) (1791).

WILHELM VON HUMBOLDT, IDEEN ZU EINEM VERSUCH, DIE GRÄNZEN DER WIRKSAMKEIT DES STAATS ZU BESTIMMEN. (E. Trewendt 1851).